

**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Tagesbildungsstätten oder  
Förderschulen Geistige  
Entwicklung?**



**Modul 3 der Prüfungsreihe zum BTHG**

Übersandt an

- MI
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Emsland
- Landkreis Gifhorn
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Northeim
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Landkreis Uelzen
- Landkreis Vechta
- Landkreis Verden
- Landkreis Wolfenbüttel

Hildesheim, 20.03.2026

Az.: 10712/6.4-27/2025



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>8</b>
2.1	Ausgangslage .....	8
2.2	Prüfungsgegenstand .....	9
2.3	Stellungnahmeverfahren .....	11
<b>3</b>	<b>Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>12</b>
3.1	Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf GE.....	12
3.1.1	Formen der Beschulung .....	12
3.1.2	Zugangsvoraussetzungen .....	15
3.1.3	Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen .....	16
3.1.4	Wirkung der Rechtsprechung zur Finanzierung der Tagesbildungsstätten	18
3.2	Angebote der Beschulung .....	21
3.2.1	Bestand und bisherige Entwicklung.....	21
3.2.2	Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Beschulungsformen.....	24
3.2.3	Weitere Entwicklung der Beschulungsangebote.....	28
3.3	Vergleiche der Aufwendungen für Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE .....	32
3.3.1	Aufwendungen Tagesbildungsstätten.....	32
3.3.2	Aufwendungen Förderschulen GE.....	34
3.3.3	Aufwendungen im Vergleich.....	40
3.3.4	Finanzielle Gesamtbetrachtung der Beschulungsformen.....	42
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>46</b>

### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Prüfungsreihe zum BTHG .....	47
Anlage 2:	Berechnung der Angebotsdichte der Tagesbildungsstätten.....	48
Anlage 3:	EGH nach dem SGB IX insgesamt und Hilfen in Tagesbildungsstätten.....	49
Anlage 4:	Schulassistenz in Förderschulen GE und in Tagesbildungsstätten.....	53
Anlage 5:	Schulrestkosten in Förderschulen GE .....	57
Anlage 6:	Bestimmung der maßgeblichen Schülerzahlen.....	59
Anlage 7:	Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Jahre 2020 bis 2024 .....	63
Anlage 8:	Grafiken zur Entwicklung der Aufwendungen Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE je Schülerin und Schüler für die Jahre 2020 bis 2024 je Kommune.....	68
Anlage 9:	Beschreibung der Modellberechnung für die Aufwendungen des Landespersonals in Förderschulen GE .....	74
1.	Beschreibung der Berechnungen der Landesaufwendungen für Lehrkräfte und Zusatzkräfte (pädagogische Mitarbeitende).....	74
2.	Berechnung Landesaufwendungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal.....	77

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 -	<i>Vor- und Nachteile der Beschulungsformen aus Sicht der geprüften Kommunen.....</i>	<i>16</i>
Abbildung 2 -	<i>Anzahl der Tagesbildungsstätten und deren Standorte sowie die Anzahl der öffentliche und freien Förderschulen GE im Jahr 2024 .....</i>	<i>21</i>
Abbildung 3 -	<i>Angebotsdichte der Tagesbildungsstätten im Jahr 2024 in den geprüften Landkreisen: angebotene Plätze je 1.000 Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren.....</i>	<i>23</i>
Abbildung 4 -	<i>Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Tagesbildungsstätten, eigene Förderschulen GE sowie Förderschulen GE anderer Schulträger im Prüfungszeitraum .....</i>	<i>24</i>
Abbildung 5 -	<i>Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Tagesbildungsstätten, eigene Förderschulen GE sowie Förderschulen GE anderer Schulträger in den einzelnen Landkreisen für das Jahr 2024 .....</i>	<i>25</i>
Abbildung 6 -	<i>Schülerzahlen 2024 in Relation zur Bevölkerungsgröße (Leistungsdichte): Schülerzahlen je 1.000 Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren .....</i>	<i>27</i>
Abbildung 7 -	<i>Durchschnittliche Fallkosten für Hilfen in Tagesbildungsstätten im Jahr 2024. ....</i>	<i>33</i>
Abbildung 8 -	<i>Aufwendungen je Schülerin und Schüler für Förderschulen GE in eigener und in anderer Trägerschaft einschließlich zusätzlicher Leistungen der EGH an Förderschulen GE .....</i>	<i>36</i>
Abbildung 9 -	<i>Entwicklung der Aufwendungen für Förderschulen GE je Schülerin und Schüler vom Jahr 2020 auf das Jahr 2024 nach Aufwendungsblöcken .....</i>	<i>36</i>
Abbildung 10 -	<i>Aufwendungen für Förderschulen GE in eigener und in anderer Trägerschaft einschließlich zusätzlicher Leistungen der EGH an Förderschulen GE - je Schülerin und Schüler für das Jahr 2024 .....</i>	<i>38</i>
Abbildung 11 -	<i>Entwicklung und Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch einer Tagesbildungsstätte bzw. einer Förderschule GE für die Jahre 2020 bis 2024 .....</i>	<i>40</i>
Abbildung 12 -	<i>Vergleich der durchschnittlichen Beförderungsaufwendungen je Schülerin und Schüler .....</i>	<i>41</i>
Abbildung 13 -	<i>Entwicklung und Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch einer Tagesbildungsstätte bzw. einer Förderschule GE für das Jahr 2024 .....</i>	<i>42</i>
Abbildung 14 -	<i>Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch von Tagesbildungsstätten bzw. von Förderschulen GE mit den Aufwendungen für das in den Förderschulen GE eingesetzte Landespersonal für das Jahr 2024 .....</i>	<i>43</i>
Abbildung 15 -	<i>Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch von Förderschulen GE unterteilt in vier Varianten bzw. von Tagesbildungsstätten auf der Grundlage der Daten 2024.....</i>	<i>44</i>
Abbildung 16 -	<i>Kommunale Aufwendungen für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler im Vergleich der Varianten .....</i>	<i>45</i>

## Abkürzungsverzeichnis

BSG	Bundessozialgericht
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 TeilhabestärkungG vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
EGH	Eingliederungshilfe
Förderbedarf GE	Förderbedarf bei der geistigen Entwicklung
Förderschule GE	Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung
FöS GE	Förderschule mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung (in Abbildungen)
LBGR	Leistungsberechtigtengruppe
LSG	Landessozialgericht
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MK	Niedersächsisches Kultusministerium
Nds. AG SGB IX/XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 5 HaushaltsbegleitG 2026 vom 18.12.2025 (Nds. GVBl. S. 106)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. Nr. 51)
RLSB	Regionale Landesämter für Schule und Bildung
RV u18	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 13 Zweites BetriebsrentenstärkungG vom 16.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 2023), zuletzt geändert durch Art. Art. 13 Zweites BetriebsrentenstärkungG vom 16.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14)
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten
üöKp	überörtliche Kommunalprüfung
VZÄ	Vollzeitäquivalent

## Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

## 1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Tz. 1 Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) prüfte bei zwölf Kommunen zum Thema „Tagesbildungsstätten oder Förderschulen Geistige Entwicklung (GE)?“. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:
- Tz. 2 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bei der geistigen Entwicklung haben in Niedersachsen drei Möglichkeiten: Sie können eine Tagesbildungsstätte, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (Förderschule GE) oder eine inklusive Schule besuchen. In den geprüften Kommunen gab es 14 Tagesbildungsstätten und 18 Förderschulen GE. Die inklusive Beschulung war nicht Gegenstand dieser Prüfung. *Im Landkreis Vechta bestanden zwei Tagesbildungsstätten und eine Förderschule GE.* (Vgl. Abschnitte 3.1.1, 3.2.1)
- Tz. 3 Im Jahr 2024 besuchten aus den geprüften Kommunen 1.450 Schülerinnen und Schüler eine Tagesbildungsstätte und 2.156 Schülerinnen und Schüler eine Förderschule GE. *Aus dem Landkreis Vechta waren es 92 Schülerinnen und Schüler in Tagesbildungsstätten und 190 in Förderschulen GE.* (Vgl. Abschnitt 3.2.2)
- Tz. 4 In fünf Landkreisen besuchten mehr Schülerinnen und Schüler eine Tagesbildungsstätte als eine Förderschule GE. *Dies betraf nicht den Landkreis Vechta.* Allein im Landkreis Emsland waren es 530 zu 123 Schülerinnen und Schüler. Damit kamen rd. 18 % der Schülerinnen und Schüler, die landesweit eine Tagesbildungsstätte besuchten, aus dem Landkreis Emsland. Dagegen lebten dort nur rd. 5 % der niedersächsischen Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren. (Vgl. Abschnitt 3.2.2)
- Tz. 5 Bezogen auf die Bevölkerung (in 1.000) von 6 bis 18 Jahren besuchten in den geprüften Kommunen zwischen 10 und 19 Schülerinnen und Schüler eine Tagesbildungsstätte oder Förderschule GE. *Im Landkreis Vechta waren es rd. 15 Schülerinnen und Schüler.* (Vgl. Abschnitt 3.2.2)
- Tz. 6 Die Kommunen nannten Vor- und Nachteile von Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE. Als ein Nachteil der Förderschulen GE wurde der große Zuwachs bei der Schulassistenz angeführt, der für die Kommunen höhere Aufwendungen bedeutet. Die üöKp stellt fest, dass kein Zusammenhang zwischen dem Beschulungsangebot einerseits und dem Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine Schulassistenz erhielten, andererseits, erkennbar war. (Vgl. Abschnitt 3.1.3)

- Tz. 7 Nach höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei dem Kernbereich der schulischen Bildung in Tagesbildungsstätten nicht um eine Leistung der Eingliederungshilfe (EGH). Die Übernahme der Kosten hierfür durch den Träger der EGH wurde für rechtswidrig erklärt. Infolge dessen startete das Kultusministerium (MK) das Projekt „Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten“. *Der Landkreis Vechta nahm an dem Projekt teil.* (Vgl. Abschnitt 3.2.3)
- Tz. 8 Im Projekt des MK zur „Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten“ sind anstelle der Tagesbildungsstätten vier verschiedene Varianten vorgesehen. Ein Vergleich ergab, dass aus kommunaler Sicht alle Varianten deutlich günstiger sind als die Beschulung in Tagesbildungsstätten. (Vgl. Abschnitt 3.3.4)
- Tz. 9 Die Kommunen nannten in den Gesprächen Hindernisse und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten. Insbesondere stünden die Träger der Tagesbildungsstätten vor Unsicherheiten bei der Finanzierung der von ihnen ggf. neu zu errichtenden Förderschulen GE. Darüber hinaus sei unklar, ob ihr bisheriges Personal dort eingesetzt werden könne. (Vgl. Abschnitt 3.2.3)
- Tz. 10 Im Jahr 2024 wendeten die geprüften Kommunen rd. 65,2 Mio. € für Tagesbildungsstätten und rd. 31,5 Mio. € für Förderschulen GE auf. Je Schülerin und Schüler waren es durchschnittlich rd. 44.970 € in Tagesbildungsstätten und rd. 14.600 € in Förderschulen GE. *Im Landkreis Vechta waren es rd. 44.750 € in Tagesbildungsstätten und rd. 9.210 € in Förderschulen GE.* (Vgl. Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.4)
- Tz. 11 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, bei der Entscheidung über künftige Beschulungsformen neben den durchschnittlichen Aufwendungen (bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler) immer auch die tatsächlichen Fallkosten einzubeziehen. (Vgl. Abschnitt 3.3.2)
- Tz. 12 Das Prüfungsergebnis macht deutlich, dass die geprüften Kommunen je Schülerin und Schüler für die Beschulung in einer Tagesbildungsstätte in den Jahren 2020 bis 2024 aus eigenen Mitteln drei bis viermal so viel aufwendeten wie für die Beschulung in einer Förderschule GE. (Vgl. Abschnitt 3.3.3)

- Tz. 13      Um eine finanzielle Gesamtbetrachtung vornehmen zu können, bezog die üöKp zusätzlich zu den kommunalen Aufwendungen die Personalkosten des Landes für Förderschulen GE ein. Die modellhafte Berechnung ergab für das Jahr 2024 einen Betrag von rd. 41.890 € je Schülerin und Schüler. Damit war eine Beschulung in Tagesbildungsstätten immer noch rd. 7 % teurer als in Förderschulen GE. (Vgl. Abschnitt 3.3.4)

## 2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

### 2.1 Ausgangslage

- Tz. 14 In Niedersachsen besteht für alle im Land wohnenden Kinder und Jugendlichen die allgemeine Schulpflicht nach § 63 NSchG<sup>1</sup>. Diese gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Förderbedarf GE). Sie können entweder eine inklusive Schule (§ 4 NSchG) oder eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung (Förderschule GE - § 14 NSchG) besuchen. Daneben besteht in Niedersachsen als einzigem Bundesland<sup>2</sup> die Möglichkeit, die Schulpflicht durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte zu erfüllen (§ 162 NSchG).
- Tz. 15 Tagesbildungsstätten werden von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege betrieben. Die Anerkennung erfolgt nach § 164 NSchG durch die Schulbehörde. Tagesbildungsstätten unterliegen der Schulaufsicht nach § 167 NSchG, sind jedoch keine Schulen. Vielmehr werden die Hilfen in Tagesbildungsstätten als Leistungen zur Teilhabe an Bildung insgesamt und ausschließlich durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (EGH) finanziert (§ 75 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 112 SGB IX<sup>3</sup>). Kinder und Jugendliche, die eine Tagesbildungsstätte besuchen, werden im Folgenden ebenfalls als Schülerinnen und Schüler bezeichnet, da sie dort ihre Schulpflicht erfüllen.
- Tz. 16 Mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)<sup>4</sup> am 01.01.2020 hat sich die Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe (EGH) in Niedersachsen verändert. Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover wurden als örtliche Träger der EGH bestimmt. Sie sind seither zuständig für Leistungen der EGH an junge Menschen mit Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der allgemeinen Schulbildung

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. Nr. 51).

<sup>2</sup> Vgl. LT-Drs. 19/3940.

<sup>3</sup> Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), Art. 13 Zweites BetriebsrentenstärkungsG vom 16.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14).

<sup>4</sup> Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 8 TeilhabestärkungsG vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387).

(§ 94 SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 Nds. AG SGB IX/XII<sup>5</sup>). Dies umfasst auch die Hilfen in Tagesbildungsstätten. Zuvor war das Land als überörtlicher Träger hierfür zuständig.<sup>6</sup> Die Hilfen in Tagesbildungsstätten waren für die niedersächsischen Kommunen mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Im Jahr 2024 belief sich dieser landesweit auf rd. 140 Millionen €<sup>7</sup>.

Tz. 17 Für die Förderschulen GE waren und sind nach § 102 Abs. 2 NSchG die Landkreise und kreisfreien Städte Schulträger. Für die Beschulung in Förderschulen GE lagen keine vergleichbaren Finanzdaten für Niedersachsen vor.

Tz. 18 Im Hinblick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE waren die Förderschulen GE die bedeutendste Beschulungsform. Landesweit verteilten sich die Schülerzahlen im Schuljahr 2024/25<sup>8</sup> wie folgt:

– Tagesbildungsstätten	2.969 Schülerinnen und Schüler
– Förderschulen GE	10.294 Schülerinnen und Schüler
– inklusive Schule	2.786 Schülerinnen und Schüler

## 2.2 Prüfungsgegenstand

Tz. 19 Die vorliegende Prüfung ist der dritte Teil der Prüfungsreihe zum BTHG, Anlage 1 gibt einen Überblick über die Reihe. Angesichts der veränderten Zuständigkeit und der hohen Aufwendungen für Hilfen in Tagesbildungsstätten befasste sich die üöKp im dritten Modul mit dieser Leistung.

Tz. 20 Zu beachten ist die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zur Finanzierung der Tagesbildungsstätten. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG)<sup>9</sup> gehören die Kosten für den Kernbereich der pädagogischen Arbeit

---

<sup>5</sup> Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 5 HaushaltsbegleitG 2026 vom 18.12.2025 (Nds. GVBl. S. 106).

<sup>6</sup> Für die Förderung in Tagesbildungsstätten war bis zum 31.12.2019 im Rahmen der teilstationären Maßnahmen das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII [alte Fassung] i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 a) Nds. AG SGB XII. Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 644) GVBl. Sb 21141, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 G zur Umsetzung des BundesteilhabeG in Niedersachsen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300).

<sup>7</sup> Datenauskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

<sup>8</sup> Vgl. „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen - Zahlen und Grafiken - Schuljahr 2024/2025“, <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/statistik/die-niedersaechsischen-allgemeinbildenden-schulen-zahlen-und-grafiken-6505.html>, zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>9</sup> Vgl. BSG, Urteil v. 21.09.2017, Az.: B 8 SO 24/15 R.

in der Tagesbildungsstätte nicht zur EGH<sup>10</sup> und sind daher nicht vom örtlichen Träger der EGH zu finanzieren. Das Landessozialgericht (LSG) Nds.-Bremen<sup>11</sup> stellte fest, dass die Übernahme der Bedarfe für den Kernbereich der schulischen Ausbildung durch den Träger der EGH rechtswidrig ist.

- Tz. 21 Ziel der vorliegenden Prüfung war es festzustellen, wie die geprüften Landkreise die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf GE sicherstellten und welche Wirkung die Rechtsprechung ggf. hatte. Für den Prüfungszeitraum von 2020 bis 2024 betrachtete die üöKp, wie viele Schülerinnen und Schüler in den geprüften Kommunen eine Tagesbildungsstätte oder Förderschule GE besuchten. Darüber hinaus wurde die Entwicklung des Beschulungsangebotes untersucht. Insbesondere wurde der Frage nachgegangen, ob für den schulischen Teil der Tagesbildungsstätten Förderschulen GE errichtet wurden oder ob dies geplant war. Außerdem erhob die üöKp die Aufwendungen der geprüften Kommunen für Hilfen in Tagesbildungsstätten und für Förderschulen GE.
- Tz. 22 Nicht näher betrachtet wurde in der Prüfung die inklusive Beschulung. Von den rd. 2.800 Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf GE, die im Schuljahr 2024/25 in Niedersachsen inklusiv beschult wurden, besuchten knapp 50 % eine Grundschule.<sup>12</sup> Schulträger der Grundschulen sind die kreisangehörigen Kommunen.<sup>13</sup> Die Betrachtung der inklusiven Beschulung hätte die zusätzliche Einbeziehung von 138 Kommunen auf Gemeindeebene in die Prüfung bedeutet. Diese Prüfung wurde daher ausschließlich auf Ebene der Landkreise als örtliche Träger der EGH und als Träger der Förderschulen GE durchgeführt.
- Tz. 23 Bei den Aufwendungen für Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE erhob die üöKp keine Personalaufwendungen der Kommunen. Im Hinblick auf die Tagesbildungsstätten betrafen diese insbesondere Personal der Kommunen im Vertragsrecht, das Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern verhandelt und abschließt. Bezüglich der Förderschulen sind dies Personalaufwendungen für die Verwaltung der Förderschulen GE und der Organisation der Schülerbeförderung.

---

<sup>10</sup> Die EGH war bis 31.12.2019 eine Leistung der Sozialhilfe.

<sup>11</sup> Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 07.07.2022, Az.: L 8 SO 83/18.

<sup>12</sup> Vgl. „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen - Zahlen und Grafiken - Schuljahr 2024/2025“, <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/statistik/die-niedersaechsischen-allgemeinbildenden-schulen-zahlen-und-grafiken-6505.html>, zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>13</sup> § 102 Abs .1 NSchG.

Tz. 24 Die üöKp prüfte insgesamt zwölf Landkreise. In den Landkreisen Emsland und Uelzen gab es nur Tagesbildungsstätten, in den Landkreisen Cuxhaven und Wolfenbüttel nur öffentliche Förderschulen GE auf dem eigenen Gebiet. In den weiteren acht Landkreisen wurden beide Beschulungsformen angeboten. Dies waren die Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Gifhorn, Göttingen, Northeim, Rotenburg (Wümme), Vechta und Verden. Bei allen Kommunen erhob die üöKp Daten für den Bereich der EGH sowie der Schulen und führte vor Ort ein ausführliches Fachgespräch.

### **2.3 Stellungnahmeverfahren**

Tz. 25 Die üöKp versandte den Entwurf dieser Prüfungsmitteilung am 16.12.2025 an die zwölf geprüften Kommunen mit der Gelegenheit, Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG). Bis zum Ende der Stellungnahmefrist (27.02.2026) nutzte der Landkreis Northeim die Möglichkeit, ein Erörterungsgespräch zu führen. Ferner gaben die Landkreise Cloppenburg, Diepholz und Vechta schriftliche Stellungnahmen ab. Die anderen acht Landkreise verzichteten jeweils auf Stellungnahmen.

Tz. 26 Der Landkreis Cloppenburg wies darauf hin, dass erst nach Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter (vgl. Tz. 102) die Betreuungszeiten der Tagesbildungsstätten und der Förderschulen GE auch in den Ferien vergleichbar würden. Zum jetzigen Zeitpunkt deckten die Tagesbildungsstätten eine deutliche höhere Betreuungszeit inkl. Ferienbetreuung ab als die Förderschulen GE. Im Wesentlichen liegt das nach Einschätzung der üöKp daran, dass der Umfang der Schließzeiten erheblich variiert. Hingegen unterscheiden sich die wöchentlichen Betreuungszeiten kaum. Bei einer zukunftsorientierten Betrachtung müssten nach Einschätzung des Landkreises Cloppenburg auch die durch den neuen Rechtsanspruch entstehenden Kosten einbezogen werden.

Tz. 27 Auch der Landkreis Vechta wies auf den bevorstehenden Anspruch auf Ganztagsbetreuung hin. In den Förderschulen werde die Ausdehnung der Betreuung auf Ferienzeiten (max. vier Wochen Schließzeit) schwer umsetzbar sein und erfordere eine enge Kooperation mit dem Jugendhilfeträger und anderen Partnern, um den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen gerecht zu

werden. Es werde mit deutlichen Folgekosten zu rechnen sein, ggf. auch bei den Leistungen der EGH nach dem SGB IX.

Tz. 28 In der Prüfungsmitteilung wurden die Aufwendungen berücksichtigt, die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 entstanden sind. Der üöKp ist die Bedeutung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung bewusst (vgl. Tz. 102 und 103). Dieser Anspruch entsteht ab dem 01.08.2026. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die künftige Sicherstellung der Ferien- und Nachmittagsbetreuung – insbesondere an Förderschulen – je nach Ausgestaltung und individuellem Bedarf Mehrkosten auch für Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen. Die Stellungnahme des Landkreises Diepholz ist in Abschnitt 3.1.4, Tz. 63 und Abschnitt 3.2.2, Tz. 87 berücksichtigt. Das Ergebnis des Erörterungsgesprächs mit dem Landkreis Norderheim wurde in Abschnitt 3.2.3, Tz. 90 aufgenommen.

### **3 Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf GE**

##### **3.1.1 Formen der Beschulung**

Tz. 29 In Niedersachsen gibt es insgesamt 45 Kommunen, die Träger der EGH und Schulträger sind. Dies sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover. Im Jahr 2024 befanden sich in 26 dieser Kommunen (rd. 58 %) Tagesbildungsstätten.<sup>14</sup> In 41 Kommunen (rd. 91 %) gab es Förderschulen GE.

Tz. 30 Niedersachsen ist das einzige Bundesland, in dem die Erfüllung der Schulpflicht in Tagesbildungsstätten als Einrichtungen der EGH für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf GE möglich ist.<sup>15</sup> Die Tagesbildungsstätten gingen in den 1960er Jahren aus Elterninitiativen hervor.<sup>16</sup> Mit den Trägern der Tagesbildungsstätten schließen die Kommunen als örtliche Träger der EGH Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§ 123 SGB IX). Bei deren Gestaltung sind sie an den Landesrahmenvertrag für Kinder und Jugendliche nach § 131 SGB IX<sup>17</sup> (RV u18)

---

<sup>14</sup> Datenauskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

<sup>15</sup> Vgl. LT-Drs. 18/8837.

<sup>16</sup> Vgl. LT-Drs. 19/4579.

<sup>17</sup> „Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18)“.

gebunden. Dieser enthält in seiner Anlage 2 eine Regelleistungsbeschreibung für Tagesbildungsstätten<sup>18</sup>, die insbesondere Ziel, Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung landesweit einheitlich festlegt.

- Tz. 31 Demnach ist es Ziel der Tagesbildungsstätten, den im NSchG festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen. Die pädagogische Tätigkeit muss sich nach dem „Erlass des MK zur sonderpädagogischen Förderung“ richten. Laut Erlass orientieren sich die pädagogischen und therapeutischen sowie die inhaltlichen und organisatorischen Angebote an denen der Förderschulen GE.<sup>19</sup> Darüber hinaus ist es Ziel der pädagogischen Arbeit, den Kindern und Jugendlichen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.<sup>20</sup>
- Tz. 32 Die Mitarbeitenden in den Tagesbildungsstätten sind in der Regel keine Lehrkräfte. Im multiprofessionellen Team arbeitet pädagogisches, heilpädagogisches und heilerziehungspflegerisches Personal zusammen, um den Bildungsauftrag zu erfüllen.
- Tz. 33 Tagesbildungsstätten sind Ganztagsangebote mit mindestens 30 Betreuungsstunden wöchentlich und maximal 30 Schließtagen im Jahr. Die Betreuungszeiten der Tagesbildungsstätten in den geprüften Landkreisen lagen durchschnittlich bei rd. 32 Stunden pro Woche, die höchstens zulässigen Schließtage wurden eingehalten. In den Gruppen wurden in der Regel acht Kinder und Jugendliche gemeinsam unterrichtet und betreut.
- Tz. 34 Bei Verlassen der Tagesbildungsstätte erhalten die Schülerinnen und Schülern ein Abgangszeugnis, das in freier Form den allgemeinen Leistungsstand beschreibt.<sup>21</sup> Einen zertifizierten Schulabschluss können sie dort aber nicht erwerben.
- Tz. 35 Die Finanzierung der Tagesbildungsstätten erfolgt bisher aus Mitteln der EGH. In den Vergütungsvereinbarungen (vgl. Tz. 30) sind auch die Fahrtkosten enthalten. Die Beförderung wird von den Leistungserbringern organisiert.

---

<sup>18</sup> Leistungstyp 2.1.2.2 „Anerkannte Tagesbildungsstätte G für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung“.

<sup>19</sup> Vgl. Rd.-Erl. des MK vom 01.02.2005-32-81027, SVBl. 2/2005.

<sup>20</sup> Entsprechend der Regelleistungsbeschreibung haben alle Leistungen in Tagesbildungsstätten das Ziel, die Ansprüche nach §§ 112 und 113 SGB IX (Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe) zu verwirklichen.

<sup>21</sup> Vgl. Oppenborn-Reccius in PdK Nds G-1, NSchG § 162 5., beck-online.

- Tz. 36 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE können in Niedersachsen eine Förderschule GE besuchen, die nach den Curricula für den Schwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet. Nach dem „Erlass des MK zur sonderpädagogischen Förderung“ verfügen die Förderschulen GE über die konzeptionellen, personellen, baulichen und sächlichen Voraussetzungen für eine umfassende Lern- und Entwicklungsförderung. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und Rahmenbedingungen stellen sie ein flexibles und differenziertes schulisches Angebot bereit. Therapeutische Maßnahmen sind einzeln oder in Kleingruppen unterrichtsbegleitend einzubeziehen, damit den Schülerinnen und Schülern eine durchgängige Teilhabe am Unterricht ermöglicht wird. In gleicher Weise sind notwendige medizinisch-pflegerische Maßnahmen einzubinden.<sup>22</sup>
- Tz. 37 Die Förderschulen GE werden in öffentlicher oder freier Trägerschaft betrieben. Lehrkräfte vermitteln die Lerninhalte. Klassenweise werden zusätzlich unterstützende pädagogische Mitarbeitende eingesetzt. Der Unterricht findet in Klassen mit höchstens sieben Schülerinnen und Schülern statt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten an den Förderschulen einen Schulabschluss und mit dem Abschlusszeugnis eine Dokumentation ihrer individuellen Lernstände.<sup>23</sup>
- Tz. 38 Die Betreuungszeiten in den Förderschulen GE waren unterschiedlich. Sie umfassten in den geprüften Kommunen zwischen 27,25 und 37,25 Zeitstunden pro Woche, durchschnittlich rd. 32 Stunden. Förderschulen sind grundsätzlich in den Schulferien (ca. zwölf Wochen im Jahr) geschlossen. In zwei Kommunen gab es eine Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen GE.
- Tz. 39 Die Finanzierung der Förderschulen GE ist im NSchG geregelt. Die Kosten für die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeitenden in den öffentlichen Förderschulen trägt das Land (§ 112 NSchG). Die sächlichen Aufwendungen tragen die Schulträger (§ 113 NSchG). Für die Förderschulen GE sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 102 Abs. 2 NSchG). Förderschulen in freier Trägerschaft finanzieren sich über Finanzhilfen des Landes nach §§ 149 f. NSchG. Unabhängig von der Trägerschaft der Förderschulen GE organisieren die Landkreise die Schülerbeförderung und tragen die Aufwendungen hierfür (§ 114 Abs. 1 NSchG).

---

<sup>22</sup> Vgl. RdErl. d. MK vom 01.02.2005-32-81027, SVBl. 2/2005.

<sup>23</sup> Vgl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“, RdErl. d. MK vom 10.11.2023-36.3-83203, SVBl. S. 671.

Tz. 40 Eine Besonderheit lag im Landkreis Göttingen vor. Der Landkreis Göttingen hielt zwei Förderschulen GE vor, auf deren Gelände sich jeweils zusätzlich eine Tagesstätte befand. Die Tagesstätten boten Betreuung am Nachmittag und in den Ferien an, ähnlich einer Hortbetreuung. Im Unterricht war das Personal der Tagesstätten als Schulassistenz tätig. Bei den Tagesstätten handelte es sich um Leistungen der EGH.

### **3.1.2 Zugangsvoraussetzungen**

Tz. 41 Voraussetzung für den Zugang zu einer Förderschule GE und zu einer Tagesbildungsstätte ist das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dieser wird durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) auf Grundlage der „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ für jeden Einzelfall gesondert festgestellt. Nach § 2 der Verordnung muss ein Fördergutachten durch eine Lehrkraft und eine Förderschullehrkraft erstellt werden.

Tz. 42 Für den Besuch einer Tagesbildungsstätte muss zusätzlich zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die RLSB auch eine wesentliche geistige Behinderung nach § 99 SGB IX vorliegen oder drohen. Die (drohende) Behinderung wird durch eine sozialmedizinische Stellungnahme des Gesundheitsamtes oder durch ein externes ärztliches Gutachten festgestellt.

Tz. 43 Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Förderbedarf und einer (drohenden) wesentlichen geistigen Behinderung können zur selbstbestimmten Lebensführung einen Anspruch auf Leistungen der EGH haben. Sofern die Leistungsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter einen Antrag auf EGH stellen, sind sie nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zu beraten.

Tz. 44 Die üöKp fragte die geprüften Kommunen, ob und wie diese die Familien beraten, bei deren Kind ein entsprechender Förderbedarf festgestellt wurde und die eine Leistung der EGH für die Beschulung ihres Kindes beantragt haben. Als Leistungen der EGH kommen insbesondere der Besuch einer Tagesbildungsstätte oder Schulassistenz in einer Förderschule in Betracht.

Tz. 45 Alle Kommunen berichteten, dass sie bei einem Antrag auf Schulassistenz in jedem Fall beraten würden. Zehn Landkreise gaben an, auch vor dem Besuch

einer Tagesbildungsstätte stets zu beraten. Der Landkreis Cloppenburg beriet in diesen Fällen nicht, der Landkreis Vechta nur selten. Sie gaben an, dass sich die Erziehungsberechtigten bereits für die Tagesbildungsstätte entschieden hätten.

Tz. 46 Die üöKp empfiehlt den genannten beiden Landkreisen, zukünftig auch eine Beratung nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX durchzuführen, wenn Hilfen in Tagesbildungsstätten beantragt werden.

### 3.1.3 Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen

Tz. 47 Angesichts der geänderten Zuständigkeit für Leistungen der EGH und der hohen, nun eigenen Aufwendungen für die Tagesbildungsstätten stellte sich die Frage, ob die Kommunen die Beschulung im Förderschwerpunkt GE neu ausrichteten oder dies planten. In diesem Zusammenhang erfragte die üöKp, welche Vor- bzw. Nachteile die geprüften Kommunen im Angebot von Tagesbildungsstätten und von Förderschulen GE sehen.

Tz. 48 Die folgende Übersicht zeigt die Vor- bzw. Nachteile der Beschulungsformen aus Sicht der Kommunen:

	<b>Tagesbildungsstätten</b>	<b>Förderschulen GE</b>
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschulung und umfassende, bedarfsgerechte Betreuung</li> <li>- alle Leistungen aus einer Hand („Rundum-sorglos-Paket“)</li> <li>- max. 30 Schließtage im Jahr</li> <li>- grds. keine zusätzliche Schulassistenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrkräfte in jeder Klasse</li> <li>- Lehrkräfte vom Land eingesetzt und finanziert</li> <li>- besseres Ansehen, da Schule</li> <li>- Schulabschluss</li> </ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe Kosten für die Kommune</li> <li>- kein Schulabschluss, nur Abgangszugnis</li> <li>- selten Lehrkräfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- großer Zuwachs bei Schulassistenz</li> <li>- Koordinierungsaufwand der Kommunen für Gebäude, Hausmeister etc.</li> <li>- Schülerbeförderung organisieren und finanzieren</li> <li>- rd. 60 Ferientage im Jahr</li> </ul>

Abbildung 1 - Vor- und Nachteile der Beschulungsformen aus Sicht der geprüften Kommunen

Tz. 49 Die Kommunen nannten als Nachteil bei der Förderschule GE u. a. die gestiegene Anzahl an Schulassistenzen. Dieser Anstieg betrug in den geprüften Kommunen<sup>24</sup> vom Jahr 2020 auf das Jahr 2024 rd. 39 % (vgl. Anlage 4). Daraufhin

<sup>24</sup> Ohne die Landkreise Diepholz und Göttingen. Diese Kommunen konnten die Schulassistenz nicht differenziert für den Förderschwerpunkt GE angeben.

beschäftigte sich die üöKp näher mit den Schulassistenzen in Förderschulen GE im Jahr 2024.

- Tz. 50 Im Rahmen dieser Befassung wurde zunächst die reguläre personelle Ausstattung der Klassen betrachtet: Nach Nr. 1 des RdErl. des MK. „Zuweisung von pädagogischen MA für Förderbedarfe“<sup>25</sup> erhalten Förderschulen GE bei halbtäglichem Unterricht pädagogische Mitarbeitende in einem Umfang von 35 Zeitstunden pro Klasse. Findet ganztägiger Unterricht statt, erhalten Förderschulen GE 46 Zeitstunden pro Klasse. Dies entspricht rd. 1,2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).
- Tz. 51 In den neun öffentlichen Förderschulen GE<sup>26</sup> der Prüfkommunen fand ganztägiger Unterricht statt. Im Jahr 2024 müssten daher pro Klasse 1,2 VZÄ für pädagogische Mitarbeitende zugewiesen worden sein. Außerdem gewährten die Prüfkommunen im Jahr 2024 rd. 12 % der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE Schulassistenzen als Hilfen zur Schulbildung. Dies ergibt pro Klasse durchschnittlich rd. 0,8 VZÄ<sup>27</sup> für Schulassistenzen. Folglich müssten rein rechnerisch neben der Lehrkraft zwei weitere erwachsene Personen für sieben Schülerinnen und Schüler in einer Klasse anwesend gewesen sein.
- Tz. 52 Die üöKp beleuchtete, ob ein Zusammenhang festzustellen war zwischen dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Schulassistenz in Förderschulen GE einerseits und dem in den Kommunen jeweils bestehenden Beschulungsangeboten andererseits.
- Tz. 53 In den Landkreisen Emsland und Uelzen befanden sich keine Förderschulen GE. Gleichwohl besuchten Schülerinnen und Schüler aus diesen Landkreisen Förderschulen GE in angrenzenden Landkreisen. Im Landkreis Uelzen erhielten hiervon mit rd. 9 % unterdurchschnittlich und im Landkreis Emsland mit rd. 15 % überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler eine Schulassistenz.
- Tz. 54 In den Landkreisen Cuxhaven und Wolfenbüttel befanden sich keine Tagesbildungsstätten. Drei bzw. vier Schülerinnen und Schüler besuchten eine

---

<sup>25</sup> Vgl. RdErl. d. MK. „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung („Zuweisung von pädagogischen MA für Förderbedarfe“) vom 24.04.2023 - 34-84 033 - VORIS 2240.

<sup>26</sup> Nicht enthalten sind die öffentlichen Förderschulen GE aus den Landkreisen Diepholz und Göttingen.

<sup>27</sup> Durchschnittlich 12 % der sieben Schülerinnen und Schüler einer Klasse erhielten eine VZÄ Schulassistenz:  $0,12 \cdot 7 \cdot 1 \text{ VZÄ} = 0,84 \text{ VZÄ Schulassistenz}$ .

Tagesbildungsstätte in anderen Kommunen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Förderschulen GE, für die eine Schulassistenz gewährt wurde, lag mit rd. 16 bzw. rd. 21 % über dem Durchschnitt von rd. 12 %.

- Tz. 55 In acht Landkreisen konnte die Schulpflicht sowohl in Tagesbildungsstätten als auch in Förderschulen GE erfüllt werden. Unter diesen und insgesamt hatte der Landkreis Northeim mit rd. 28 % den höchsten Anteil an Schulassistenz.
- Tz. 56 Die üöKp stellt fest, dass kein Zusammenhang zwischen dem Beschulungsangebot und dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Schulassistenz erkennbar war.

### **3.1.4 Wirkung der Rechtsprechung zur Finanzierung der Tagesbildungsstätten**

- Tz. 57 Nach § 22 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII beteiligen sich der örtliche Träger und der überörtliche Träger der EGH und der Sozialhilfe gegenseitig an ihren Aufwendungen. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Leistungen zählen nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Nds. AG SGB IX/XII grundsätzlich auch die Hilfen in Tagesbildungsstätten.
- Tz. 58 Zur Finanzierung der Tagesbildungsstätten liegt jedoch höchstrichterliche sowie obergerichtliche Rechtsprechung vor, die zu dem Schluss kommt, dass Hilfen in Tagesbildungsstätten nicht vollumfänglich der EGH zuzuordnen sind:
- Das BSG<sup>28</sup> urteilte im Jahr 2017, dass es sich bei den Aufwendungen für den Kernbereich der pädagogischen Arbeit in Tagesbildungsstätten nicht um EGH handele. Sie seien daher nicht vom Träger der EGH zu übernehmen.
  - Das LSG Nordrhein-Westfalen<sup>29</sup> stellte im Jahr 2021 in dem entschiedenen Einzelfall eines Schülers in der Tagesbildungsstätte fest, dass der Anteil der schulischen Bildung bei 42 % lag und jener der EGH bei 58 %.

---

<sup>28</sup> BSG, Urteil v. 21.09.2017, B 8 SO 24/15.

<sup>29</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 01.03.2021, L 20 SO 115/18 ZVW.

- Das LSG Nds.-Bremen<sup>30</sup> urteilte im Jahr 2022, dass die Übernahme der Aufwendungen für den Kernbereich der schulischen Ausbildung durch den Träger der EGH rechtswidrig ist.

- Tz. 59 Als Ausfluss aus der dargestellten Rechtsprechung können jene Aufwendungen, die auf den schulischen Anteil der Hilfen in Tagesbildungsstätten entfallen, auf Dauer nicht mehr rechtmäßig aus Mitteln der EGH übernommen werden. Für die Zeit ab dem Jahr 2024 hat sich der überörtliche Träger der EGH dazu bereit erklärt, die Aufwendungen für Hilfen in Tagesbildungsstätten fürs Erste (weiterhin) vollumfänglich im Rahmen der gegenseitigen Beteiligung zu berücksichtigen. Ziel war und ist es dabei, eine rechtssichere Übergangslösung zur Refinanzierung der Leistungen zu schaffen.<sup>31</sup>
- Tz. 60 Tagesbildungsstätten sind keine Schulen im Sinne des § 1 NSchG. Damit greift nicht die Kostenverteilung für öffentliche Schulen nach den §§ 112 und 113 NSchG (vgl. Tz. 39). Die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach § 150 NSchG setzt voraus, dass es sich um anerkannte Ersatzschulen handelt. Diesen Status haben die Tagesbildungsstätten nicht. Damit kann der schulische Teil in einer Tagesbildungsstätte derzeit nicht rechtmäßig nach dem NSchG finanziert werden.
- Tz. 61 Die üöKp befragte die geprüften Kommunen, welche Auswirkungen die Rechtsprechung zur Finanzierung der Tagesbildungsstätten durch die EGH auf ihr Verwaltungshandeln hatte. Die Kommunen erläuterten, dass sie die mit den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen bisher vollumfänglich weiterzahlten und als EGH-Leistung buchten. Vier Kommunen<sup>32</sup> legten Kreistagsbeschlüsse vor, wonach die Aufwendungen für Tagesbildungsstätten vorerst weiterhin von der EGH übernommen werden sollten.
- Tz. 62 Der Landkreis Diepholz berichtete, dass er sich in einem Einzelfall am Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen orientiert habe. Für ein aus Nordrhein-Westfalen zugezogenes Kind habe der Landkreis 42 % der Aufwendungen für dessen Besuch

---

<sup>30</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 05.10.2022, Az.: L 8 SO 83/18.

<sup>31</sup> Vgl. Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses (GA) nach § 16 Nds. AG SGB IX/XII v. 16.08.2024: „Tagesbildungsstätten; Bestimmung der Leistungen nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AG SGB IX/XII“. Der GA setzt sich paritätisch aus Vertretern der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der EGH zusammen.

<sup>32</sup> Die Landkreise Diepholz, Emsland, Gifhorn und Vechta.

der Tagesbildungsstätte aus dem Schuletat bezahlt. Grund dafür war, dass das Land Nordrhein-Westfalen nur 58 % des Entgelts als EGH übernommen habe.

- Tz. 63 Im Hinblick auf die Abrechnung mit dem Land zur gegenseitigen Beteiligung hatten die Kommunen ab dem Abrechnungsjahr 2024 die Möglichkeit, die auf den schulischen Anteil in den Tagesbildungsstätten entfallenden Aufwendungen gesondert auszuweisen.<sup>33</sup> Alle geprüften Kommunen außer dem Landkreis Diepholz erläuterten im Gespräch, hiervon bisher keinen Gebrauch zu machen.
- Tz. 64 Unabhängig von dieser möglichen Detaildarstellung werden die Gesamtaufwendungen für Hilfen in Tagesbildungsstätten gegenwärtig noch bei der gegenseitigen Beteiligung voll berücksichtigt. Die üöKp weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunen die dem schulischen Anteil zuzuordnenden Aufwendungen kennen sollten. Nur so verfügen sie über eine Zahlenbasis, um den schulischen Aufwand beziffern zu können. Dazu sollten sie in der Lage sein, wenn es darum geht, neue Abrechnungswege zu beschreiten bzw. Entscheidungen über die Beschulungsangebote zu treffen.

---

<sup>33</sup> Vgl. „Hinweise zur Abrechnung 2024“ des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Demnach haben die Kommunen zwei Optionen zur Übernahme der Leistungen für Tagesbildungsstätten. Entweder werden die gesamten Leistungen wie zuvor aus der EGH übernommen und in Zeile 1311 als Teilhabe zur Bildung in Ansatz gebracht. Oder jener Teil der Aufwendungen, der auf die schulische Bildung entfällt, wird als freiwillige Leistung des örtlichen Trägers gewährt und in der neu eingeführten Zeile 1314 gebucht. Entsprechend des GA-Beschlusses v. 16.08.2024 werden diese Eintragungen ebenfalls im Rahmen der gegenseitigen Beteiligung berücksichtigt.

## 3.2 Angebote der Beschulung

### 3.2.1 Bestand und bisherige Entwicklung

#### *Bestand*

Tz. 65 Im Jahr 2024 war folgende Anzahl an Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE in den geprüften Landkreisen vorhanden:

Landkreis	Anzahl Tagesbildungsstätten		Anzahl Förderschulen GE		
	Einrichtungen	Standorte	öffentliche	freie	gesamt
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Cloppenburg	1	2	2	1	3
Cuxhaven	0	0	2	0	2
Diepholz	2	8	1	0	1
Emsland	3	22	0	0	0
Gifhorn	1	2	1	1	2
Göttingen	1	4	3	0	3
Northeim	1	1	1	0	1
Rotenburg (W.)	1	11	1	2	3
Uelzen	1	1	0	0	0
Vechta	2	4	1	0	1
Verden	1	8	0	1	1
Wolfenbüttel	0	0	1	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>	<b>63</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>18</b>

Abbildung 2 - Anzahl der Tagesbildungsstätten und deren Standorte sowie die Anzahl der öffentliche und freien Förderschulen GE im Jahr 2024

Tz. 66 Die Abbildung zeigt, dass die Tagesbildungsstätten in den meisten Landkreisen über mehrere Standorte verteilt waren. Gruppen von Tagesbildungsstätten befanden sich dabei auch in Räumlichkeiten von Schulen. Dies führte in den Landkreisen Emsland, Rotenburg (Wümme) und Verden zu einer großen Anzahl von Standorten.

Tz. 67 Neun der geprüften Kommunen hatten mindestens eine öffentliche Förderschule GE. Von den fünf Förderschulen GE in freier Trägerschaft bestanden vier seit mehr als 20 Jahren, und zwar in den Landkreisen Cloppenburg, Rotenburg (Wümme) und Verden. Die fünfte Förderschule GE errichtete der Träger der Tagesbildungsstätte im Landkreis Gifhorn im Jahr 2021.

### *Entwicklung im Prüfungszeitraum*

- Tz. 68 Im Landkreis Emsland wurden im Prüfungszeitraum 98 zusätzliche Plätze in Tagesbildungsstätten eingerichtet. In den Landkreisen Uelzen und Vechta erhöhte sich das Angebot um je eine Gruppe mit acht Plätzen.
- Tz. 69 Der Landkreis Diepholz errichtete eine öffentliche Förderschule GE zum 01.08.2020. Aufgrund der hohen Nachfrage beschloss der Kreistag im Jahr 2025, die Schule künftig zweizügig zu führen.
- Tz. 70 Der Landkreis Gifhorn erklärte, dass in der Vergangenheit Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE nur in benachbarten Kommunen eine Förderschule GE besuchen konnten. Im Jahr 2019 hätten diese Kommunen mitgeteilt, dass dies aus Platzgründen nicht mehr möglich sei. Daraufhin habe der Landkreis Gifhorn seinen Bedarf für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE ermittelt und die Notwendigkeit einer vierzügigen Förderschule GE festgestellt. Da ein Teil der Schülerinnen und Schüler die Tagesbildungsstätte besuchte, errichtete der Landkreis zum 01.08.2021 eine zweizügige Förderschule GE. Zeitgleich nahm der Träger der Tagesbildungsstätte eine Förderschule GE in seiner Tagesbildungsstätte in Betrieb. Diese startete mit sechs Schülerinnen und Schülern. Im Schuljahr 2024/2025 besuchten aus dem Landkreis Gifhorn 13 Schülerinnen und Schüler die Schule, 125 die Tagesbildungsstätte.
- Tz. 71 Weitere Landkreise erklärten, dass sie Neubauten, Erweiterungen oder Modernisierungen von Förderschulen GE durchgeführt hätten oder planten. Zum einen werde hierdurch dem Bedarf aufgrund der steigenden Schülerzahlen entsprochen. Zum anderen würde der Standard verbessert und an neue pädagogische Erkenntnisse angepasst.

### Plätze in Tagesbildungsstätten

Tz. 72 Im Jahr 2024 gab es landesweit 3.433 Plätzen in Tagesbildungsstätten.<sup>34</sup> Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die in den geprüften Kommunen vorgehaltenen Plätze ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt (Angebotsdichte). Die folgende Abbildung zeigt die Angebotsdichte je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter zwischen 6 und 18 Jahren (vgl. Anlage 2):

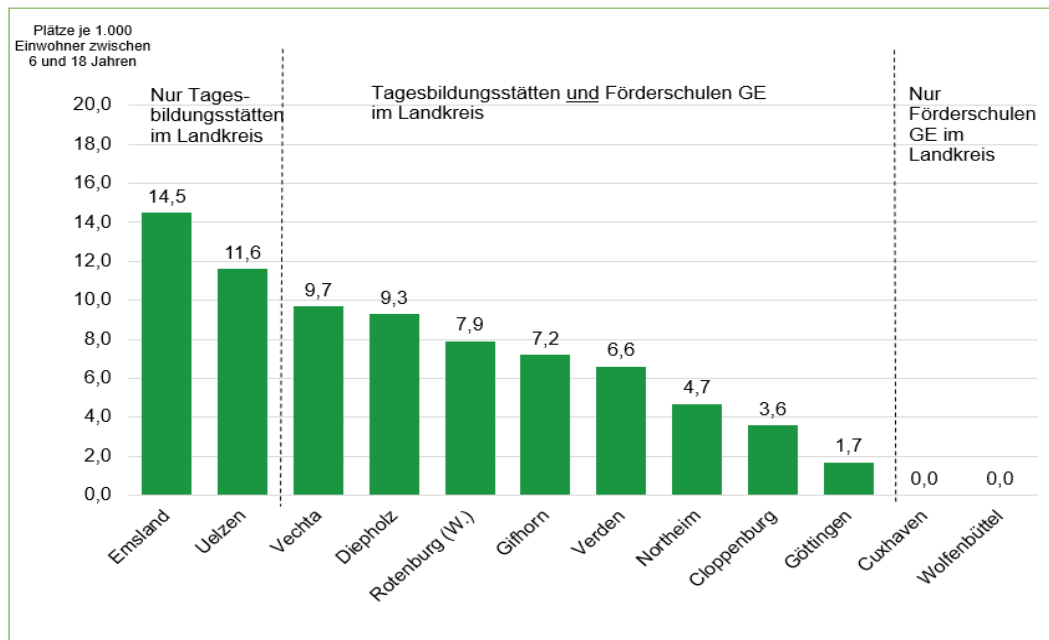


Abbildung 3 - Angebotsdichte der Tagesbildungsstätten im Jahr 2024 in den geprüften Landkreisen: angebotene Plätze je 1.000 Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren

Tz. 73 Die Angebotsdichte unterschied sich in den geprüften Landkreisen deutlich. Sie erstreckte sich von Null bis auf mehr als 14 Plätze. Die Angebotsdichte war in den Landkreisen ohne Förderschule GE am höchsten. Die Angebotsdichte im Landkreis Emsland lag eine Kapazität von 592 Plätzen zugrunde. Dies entsprach einem Anteil von rd. 17 % der landesweit vorhandenen Plätze.

Tz. 74 In den Landkreisen Cuxhaven und Wolfenbüttel bestand kein Angebot an Tagesbildungsstätten. Wenige Schülerinnen und Schüler aus diesen Landkreisen besuchten Tagesbildungsstätten in anderen Kommunen.

Tz. 75 In den Landkreisen mit Tagesbildungsstätte und Förderschule GE lag die Bandbreite zwischen 1,7 und 9,7. Die Plätze in den Tagesbildungsstätten wurden von unterschiedlichen niedersächsischen Kommunen und auch von Kommunen

<sup>34</sup> Datenauskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

anderer Bundesländer belegt. Beispielsweise entsprach die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Tagesbildungsstätten aus dem Landkreis Vechta nur rd. 50 % der im Landkreis vorhandenen Plätze.

### 3.2.2 Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Beschulungsformen

#### *Entwicklung und Verteilung der Schülerzahlen*

Tz. 76 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der geprüften Landkreise verteilte sich in den Jahren 2020 bis 2024 auf Tagesbildungsstätten, eigene Förderschulen GE des jeweiligen Landkreises und Förderschulen GE in anderer Trägerschaft wie folgt:

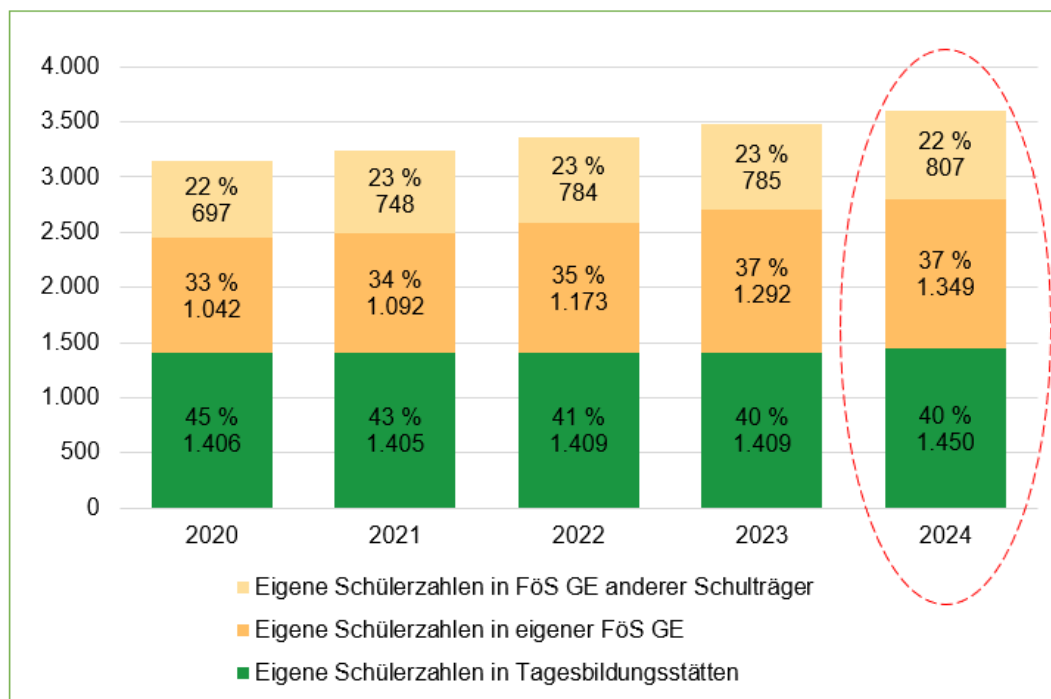


Abbildung 4 - Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Tagesbildungsstätten, eigene Förderschulen GE sowie Förderschulen GE anderer Schulträger im Prüfungszeitraum

Tz. 77 Insgesamt stieg die Schülerzahl im Prüfungszeitraum um 15 %, von 3.145 auf 3.606. Ein deutlicher Zuwachs war bei den Förderschulen GE zu verzeichnen, insbesondere bei denen der Landkreise.

*Verteilung der Schülerzahlen in den geprüften Landkreisen*

Tz. 78 Nachfolgend ist abgebildet, wie sich die Schülerzahlen der geprüften Landkreise im Jahr 2024 auf die vorhandenen Beschulungsangebote verteilen:

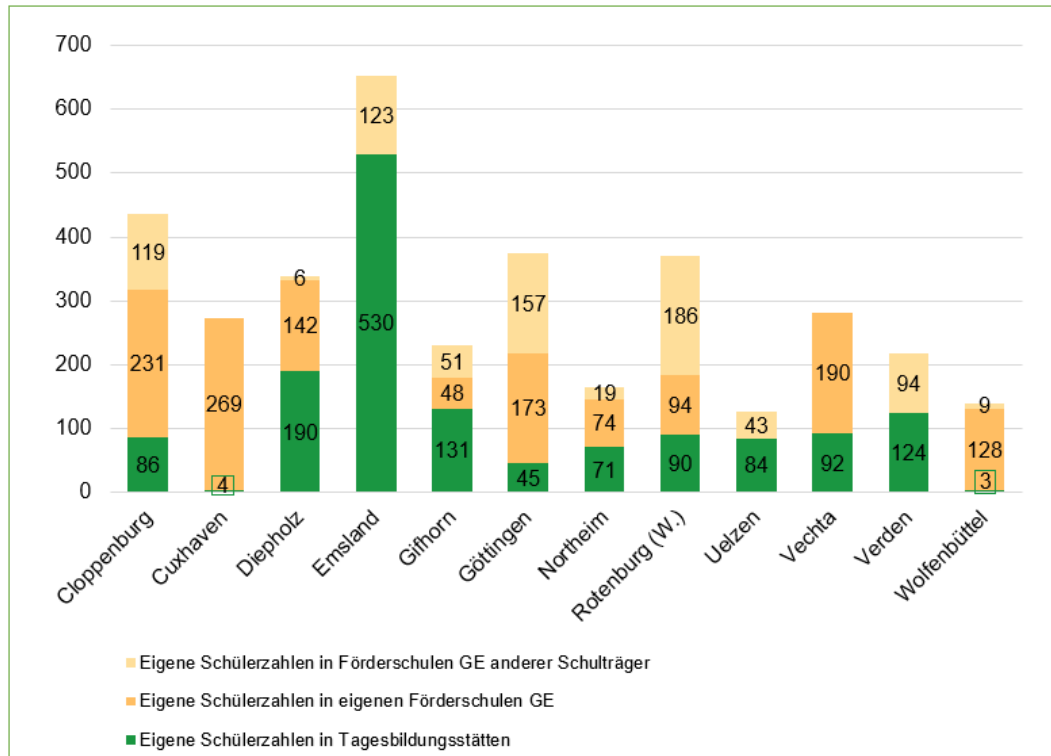


Abbildung 5 - Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Tagesbildungsstätten, eigene Förderschulen GE sowie Förderschulen GE anderer Schulträger in den einzelnen Landkreisen für das Jahr 2024

Tz. 79 Die Schülerzahlen und deren Verteilung waren sehr unterschiedlich. Ein wesentlicher Faktor für die Verteilung waren die bestehenden Angebote in den einzelnen Landkreisen.

Tz. 80 In den Landkreisen Emsland und Uelzen ohne Förderschule GE besuchten die meisten Schülerinnen und Schüler eine Tagesbildungsstätte. Allein im Landkreis Emsland waren es 530. Damit kamen rd. 18 % der Schülerinnen und Schüler, die landesweit eine Tagesbildungsstätte besuchten, aus dem Landkreis Emsland. Dagegen lebten dort nur rd. 5 % der niedersächsischen Bevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren.<sup>35</sup> Darüber hinaus gingen 123 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Emsland auf Förderschulen GE in anderen Kommunen.

<sup>35</sup> LSN, 2025, LSN-Online: Tabelle Z00002G, Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen (Gebietsstand 01.11.2021).

- Tz. 81 In den Landkreisen Cuxhaven und Wolfenbüttel ohne Tagesbildungsstätten besuchten fast alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE eine Förderschule.
- Tz. 82 In den Landkreisen Cloppenburg, Rotenburg (Wümme) und Verden besuchten jeweils mehr als 90 Schülerinnen und Schüler die dortigen Schulen in freier Trägerschaft. Aus dem Landkreis Göttingen (ohne Stadtgebiet Göttingen) besuchten 152 Schülerinnen und Schüler die Schule am Tannenberg, deren Träger die Stadt Göttingen war.
- Tz. 83 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Tagesbildungsstätten oder Schulen in anderen Kommunen besuchten, hing wesentlich von regionalen Gegebenheiten ab. Nach Aussage der geprüften Kommunen war für die Eltern vor allem eine kürzere Fahrtzeit entscheidungsrelevant. Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Recht, die Beschulungsform für das Kind frei zu wählen. Die Landkreise können somit die Verteilung der Schülerzahlen auf bestehende Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE nur wenig beeinflussen.

*Leistungsdichte in den geprüften Landkreisen*

- Tz. 84 Die üöKp betrachtete auch die Schülerzahlen im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße. Die sogenannte Leistungsdichte spiegelt wider, wie viele Schülerinnen und Schüler je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren eine Tagesbildungsstätte bzw. eine Förderschule GE besuchten. Dabei ergab sich folgendes Bild:

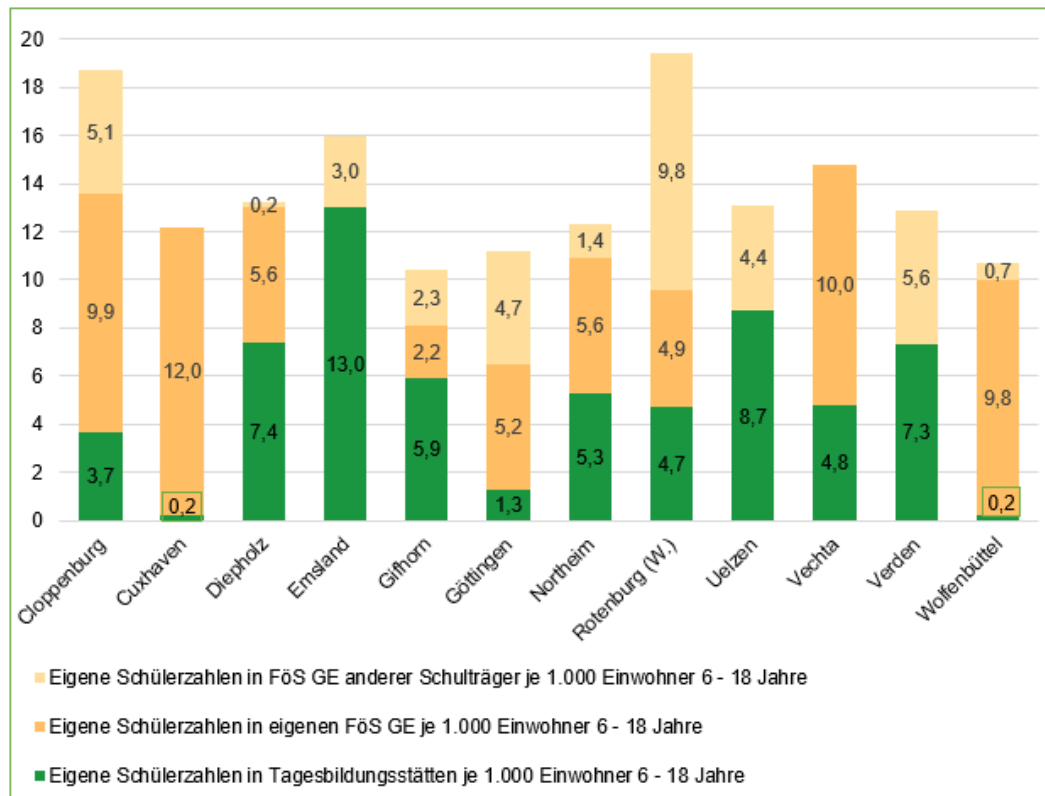


Abbildung 6 - Schülerzahlen 2024 in Relation zur Bevölkerungsgröße (Leistungsdichte):  
Schülerzahlen je 1.000 Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren

- Tz. 85 Die Leistungsdichte bei Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE lag zwischen 19 Kindern und Jugendlichen je 1.000 Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren im Landkreis Rotenburg (Wümme) und zehn im Landkreis Gifhorn. Im Durchschnitt lag die Leistungsdichte bei 13,9.
- Tz. 86 Die Auswertung der Leistungsdichte ergab ein anderes Bild als die Betrachtung der absoluten Schülerzahlen. Beim Landkreis Emsland stach die Leistungsdichte für Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE zusammengenommen nicht mehr heraus. Die Leistungsdichte im Hinblick auf die Schülerzahl in Tagesbildungsstätten war jedoch mit Abstand am höchsten. Beim Landkreis Rotenburg (Wümme) war die Leistungsdichte insgesamt am höchsten, wogegen sich die absolute Schülerzahl im oberen Mittelfeld befand.
- Tz. 87 Nach Aussage der Kommunen wurden die Bedarfe grundsätzlich gedeckt. Lediglich in zwei Landkreisen konnten Schülerinnen und Schüler nicht das gewünschte Angebot besuchen. Wie der Landkreis Diepholz mitteilte, konnten in die eigene Förderschule GE ca. 40 Kinder im Schuljahr 2024/2025 nicht eingeschult werden. Die räumlichen Kapazitäten seien vorhanden gewesen, es hätten jedoch Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende gefehlt. Diese Schülerinnen und

Schüler seien in anderen Landkreisen eingeschult worden oder hätten eine Tagesbildungsstätte besucht. Der Landkreis Verden wies darauf hin, dass zum Schuljahr 2025/2026 erstmals der Bedarf in der Tagesbildungsstätte nicht gedeckt werden konnte. Fünf Kinder seien stattdessen in die Förderschule GE in freier Trägerschaft eingeschult worden.

### 3.2.3 Weitere Entwicklung der Beschulungsangebote

Tz. 88 Im Dezember 2024 startete das Kultusministerium infolge der o. a. Rechtsprechung (vgl. Tz. 20 und 58) das Projekt „Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten“. Danach sieht das Ministerium künftig die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen in Schulen vor und nicht mehr in Tagesbildungsstätten.<sup>36</sup> Es nannte anstelle der Tagesbildungsstätten folgende vier Varianten:

- Variante A: Öffentliche Förderschulen GE,
- Variante B: Erweiterung bestehender öffentlicher Förderschulen um den Förderschwerpunkt GE,
- Variante C: Förderschulen GE in freier Trägerschaft nach § 148 NSchG,
- Variante D: Förderschule GE mit einer Tagesstätte auf dem Gelände der Förderschule GE.

Tz. 89 Die Umsetzung des Projekts ist bei den RL SB<sup>37</sup> angesiedelt. Die Kommunen konnten dort ihr Interesse an der Mitarbeit im Projekt bekunden. Dies taten sieben der geprüften Kommunen<sup>38</sup>. Zum Zeitpunkt der Prüfgespräche hatten in zwei Kommunen erste Sondierungsgespräche stattgefunden. In fünf Kommunen waren bereits Planungsgruppen eingerichtet.

Tz. 90 Vier der geprüften Kommunen beteiligten sich nicht an dem Projekt. In den Landkreisen Cuxhaven und Wolfenbüttel befanden sich keine Tagesbildungsstätten (vgl. Tz. 54). Der Landkreis Göttingen ging davon aus, dass der Leistungserbringer der Tagesbildungsstätte die Initiative ergreifen werde. Der Landkreis Northeim erwartete, dass der Niedersächsische Landkreistag seine Interessen vertreten werde. Im Erörterungsgespräch teilte der Landkreis Northeim mit, dass er inzwischen auch Sondierungsgespräche führe.

---

<sup>36</sup> Niederschrift über die 40. Sitzung des Kultusausschusses am 22.11.2024.

<sup>37</sup> Regionale Landesämter für Schule und Bildung.

<sup>38</sup> Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Rotenburg (Wümme), Uelzen, Vechta und Verden.

- Tz. 91 Der Landkreis Gifhorn bekundete kein Interesse an dem Projekt, weil in der dortigen Tagesbildungsstätte bereits eine Förderschule GE in freier Trägerschaft errichtet worden war (vgl. Tz. 70). Laut Aussagen des Landkreises verhandelten er und der Träger der freien Schule über die Höhe des von ihm zu übernehmenden Betrages.<sup>39</sup> Denn die Finanzhilfen des Landes nach § 150 NSchG decken die Kosten der Schulen in freier Trägerschaft nicht vollständig ab.
- Tz. 92 Die Landkreise mit Tagesbildungsstätten sprachen sich für die Errichtung von Förderschulen GE in freier Trägerschaft aus (entsprechend Variante C). Diesbezüglich lagen Kreistagsbeschlüsse in zwei Landkreisen vor. Die Kreistage der Landkreise Cloppenburg und Emsland beauftragten ihre Kreisverwaltung, gemeinsam mit den Leistungserbringern die Errichtung von Förderschulen GE in freier Trägerschaft anstelle ihrer Tagesbildungsstätten voranzutreiben. Einige Landkreise äußerten auch ihr Interesse am Erhalt der Tagesbildungsstätten. Diese Variante sieht das Projekt des MK nicht vor.
- Tz. 93 Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten nannten die Landkreise insbesondere folgende Hindernisse und Herausforderungen:
- Tz. 94 Die Kommunen könnten nur gemeinsam mit den Trägern der Tagesbildungsstätten dieses Angebot verändern. Sie seien daher auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Die Leistungserbringer stünden vor großen Unsicherheiten insbesondere bezüglich der Finanzierung, des vorhandenen Personals und des künftigen Leistungsinhaltes.
- Tz. 95 Das Land gewährt für eine neu eingerichtete Schule in freier Trägerschaft Finanzhilfe nach § 149 Abs. 1 NSchG frühestens drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs. Die Finanzierung dieses Zeitraums würde nach Darstellung der Kommunen ein gravierendes Problem für die Leistungserbringer darstellen. Die Landkreise gaben zu bedenken, dass in den Tagesbildungsstätten seit vielen Jahren die Beschulung erfolge und entsprechende Fachkompetenz vorhanden sei. Von daher sei keine Bewährungszeit der Tagesbildungsstätten erforderlich.
- Die Landesregierung stellte in ihrer Antwort vom 05.02.2026 auf eine kleine Anfrage vom 22.12.2025 in Aussicht, für eine zügige Umsetzung der Umwandlung von Tagesbildungsstätten zu Ersatzschulen mit sofortiger Finanzhilfefähigkeit

---

<sup>39</sup> So auch in der Gifhorer Rundschau vom 23.09.2025 und Braunschweiger Zeitung vom 07.11.2025.

nach Genehmigung ohne Wartefrist eine gesetzliche Anpassung des NSchG in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. vorzubereiten.<sup>40</sup> Ein aktueller Gesetzesentwurf zur Änderung des NSchG vom 24.02.2026<sup>41</sup> enthält hierzu noch keine Anpassung.

- Tz. 96 Die Anerkennung und der weitere Einsatz des Personals der Tagesbildungsstätten sei derzeit ungewiss. Im Vergleich zu den Schulen seien in den Tagesbildungsstätten selten Lehrkräfte, sondern vor allem pädagogisches Personal beschäftigt.
- Tz. 97 In den öffentlichen Schulen fehlt es an Landespersonal.<sup>42</sup> Dies betrifft auch die Förderschulen GE<sup>43</sup>, wie am Beispiel der Schule im Landkreis Diepholz dargelegt (vgl. Tz. 87). Die Kultusministerin nannte im Landtag einen Bedarf von etwa 600 zusätzlichen Lehrkräften bei neuen Förderschulen GE anstelle von Tagesbildungsstätten.<sup>44</sup>
- Tz. 98 Die Landkreise berichteten zudem, dass sie unter Zeitdruck stünden. Denn der auf die schulische Bildung entfallende Anteil der Aufwendungen für Tagesbildungsstätten ist nach der Rechtsprechung keine Leistung der EGH. (vgl. Tz. 58) Diese Aufwendungen dürfen nur noch vorübergehend in die Abrechnung der EGH mit dem Land einfließen. (vgl. Tz. 59)
- Tz. 99 Weiterer Zeitdruck entstehe aus Sicht der Kommunen durch das geplante Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf würden die Leistungen der EGH für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung künftig durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zu übernehmen sein und nicht mehr durch die Träger der EGH nach

---

<sup>40</sup> Vgl. LT-Drs. 19/9763.

<sup>41</sup> Vgl. LT-Drs. 19/9897.

<sup>42</sup> Vgl. [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte\\_und\\_nichtlehrendes\\_perso-nal/wege\\_in\\_den\\_schuldienst/unbefristete\\_einstellung\\_in\\_den\\_schuldienst/unbefristete-einstellung-in-den-schuldienst-166228.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte_und_nichtlehrendes_perso-nal/wege_in_den_schuldienst/unbefristete_einstellung_in_den_schuldienst/unbefristete-einstellung-in-den-schuldienst-166228.html), zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>43</sup> Vgl. <https://lehrer-werden-in-niedersachsen.de/chancen/foederschulen/>, zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>44</sup> [https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/19\\_wp/endber075.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/19_wp/endber075.pdf), Protokoll 75. Plenarsitzung am 10.10.2025, Seite 6.270, zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

dem SGB IX.<sup>45</sup> Die Umsetzung des Gesetzes soll zum 01.01.2028 abgeschlossen sein.<sup>46</sup>

- Tz. 100 Außerdem wird sich eventuell das Angebot der Förderschulen GE verändern. Grund dafür ist, dass zum 01.08.2026 der Anspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter stufenweise eingeführt wird, somit auch für Kinder in Förderschulen. Der zeitliche Umfang umfasst acht Stunden an allen fünf Werktagen, auch in den Ferien. Eine Schließzeit bis maximal vier Wochen ist möglich.<sup>47</sup>
- Tz. 101 Wie die Kommunen mitteilten, sei noch offen, wie die Ganztagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler von Förderschulen GE umgesetzt werde. So könnten die Förderschulen GE ihre Angebote zum 01.08.2026 zeitlich erweitern und inhaltlich auch Ferienbetreuung abdecken. Die Unterschiede gegenüber den Tagesbildungsstätten würden dann geringer. Zu den Betreuungszeiten der Förderschulen GE in den geprüften Kommunen wird auf Tz. 38 verwiesen.
- Tz. 102 Aus Sicht der üöKp ist die Lage in den Kommunen sehr unterschiedlich, auch wenn sie über beide Beschulungsangebote verfügen. Beispielsweise besuchten im Landkreis Göttingen mit drei eigenen Förderschulen vergleichsweise wenige Schülerinnen und Schülern eine Tagesbildungsstätte. Im Landkreis Diepholz mit einer Förderschule besuchten dagegen mehr als 50 % der Schülerinnen und Schüler eine Tagesbildungsstätte.
- Tz. 103 Im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Beschulungsangebote ist Folgendes zu bedenken: Die Kommunen können öffentliche Förderschulen GE errichten, neu bauen oder erweitern. Die Errichtung von Förderschulen GE in freier Trägerschaft ist hingegen nur auf Initiative und unter Mitwirkung von Dritten möglich.

---

<sup>45</sup> Vgl. <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-ausgestaltung-der-inkluisven-kinder-und-jugendhilfe-kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz-ikjhg--245652>, zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>46</sup> Vgl. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/245688/6886fbb47899b5f57a23aff9729403d4/entwurf-ikjhg-gesetz-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>47</sup> § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuch (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 71, vom 11.10.2021).

### 3.3 Vergleiche der Aufwendungen für Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE

#### 3.3.1 Aufwendungen Tagesbildungsstätten

- Tz. 104 Im Jahr 2024 wendeten die geprüften Kommunen rd. 303,2 Mio. € für EGH-Leistungen nach dem SGB IX in eigener Zuständigkeit auf. Hiervon entfielen rd. 65,2 Mio. € (rd. 22 %) auf Hilfen in Tagesbildungsstätten. Die Aufwendungen für diese EGH-Leistung stiegen im Prüfungszeitraum um rd. 21 %.<sup>48</sup>
- Tz. 105 Die höchsten Aufwendungen für Hilfen in Tagesbildungsstätten teilte der Landkreis Emsland mit, im Jahr 2024 waren es rd. 24,4 Mio. € (rd. 38 % aller EGH-Aufwendungen des Landkreises nach dem SGB IX). Diese Kommune verzeichnete auch die mit Abstand höchsten Schülerzahlen (vgl. Tz 78). Die geringsten Aufwendungen für Hilfen in Tagesbildungsstätten teilten für jedes Jahr des Prüfungszeitraums die Landkreise Wolfenbüttel (Jahr 2024: rd. 102.000 €) und Cuxhaven (Jahr 2024: rd. 185.000 €) mit, die auch die geringsten Fallzahlen hatten.
- Tz. 106 Wie die Leistung (vgl. Tz. 30) ist auch die Vergütung für die Hilfen in Tagesbildungsstätten weitgehend landeseinheitlich bestimmt. Die Leistungserbringer erhalten eine Leistungsvergütung pro Fall für Beschulungs- und Betreuungsleistungen. Diese ist nach zwei Leistungsberechtigengruppen (LBGR)<sup>49</sup> differenziert und wird jährlich von der „Gemeinsamen Kommission u18“<sup>50</sup> entsprechend der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung fortgeschrieben. Grundsätzlich gilt die LBGR 1. Die LBGR 2 gilt für Kinder, bei denen fachärztlich frühkindlicher Autismus festgestellt wurde.<sup>51</sup> Ab 01.01.2024 betrug die monatliche Leistungsvergütung 3.033,06 € pro Fall in LBGR 1. In LBGR 2 lag der Wert bei 4.478,14 €. <sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> Die Fallzahlen stiegen über alle Prüfkommunen im Prüfungszeitraum um 3 %. Die Werte je Kommune lassen sich in Anlage 3 nachvollziehen.

<sup>49</sup> Leistungsberechtigengruppen bezeichnen in der EGH in Niedersachsen Gruppen mit vergleichbaren Bedarfen nach § 134 Abs. 3, S. 3 SGB IX.

<sup>50</sup> Die Vertragsparteien des RV u18 haben in §§ 18 ff. des Vertrags eine Gemeinsame Kommission als Vertragsgremium eingesetzt. Die Gemeinsame Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Landes und der Leistungserbringerverbände. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benennt beratende Mitglieder.

<sup>51</sup> Vgl. Anlage 3 „Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf“ zum RV u18.

<sup>52</sup> Vgl. RV u18.

Tz. 107 Darüber hinaus verhandeln die Kommunen individuell mit den Leistungserbringern der Tagesbildungsstätten auf ihrem Gebiet jeweils einen einheitlichen monatlichen Satz für Fahrtkosten sowie Investitionen (insbesondere für Gebäude und Ausstattung). Die von den geprüften Kommunen vereinbarten Beträge für Fahrtkosten lagen pro Fall und Monat im Jahr 2024 zwischen rd. 315 € und rd. 540 € (durchschnittlich rd. 434 €). Für den Investitionsbetrag hatten die geprüften Kommunen pro Fall und Monat Sätze zwischen rd. 46 € und rd. 329 € vereinbart (durchschnittlich rd. 143 €). Diese Beträge zahlen die Kommunen zusätzlich zu der einheitlichen Leistungsvergütung an die Leistungserbringer. Alle Beträge zusammen ergeben die Fallkosten.

Tz. 108 Abbildung 7 zeigt die durchschnittlichen Fallkosten für Hilfen in Tagesbildungsstätten je Prüfkommune für das Jahr 2024. Enthalten sind zudem im Landkreis Uelzen die Aufwendungen für zwei Fälle von Schulassistenz. Alle anderen geprüften Kommunen hatten keine Aufwendungen für Schulassistenz an Tagesbildungsstätten.

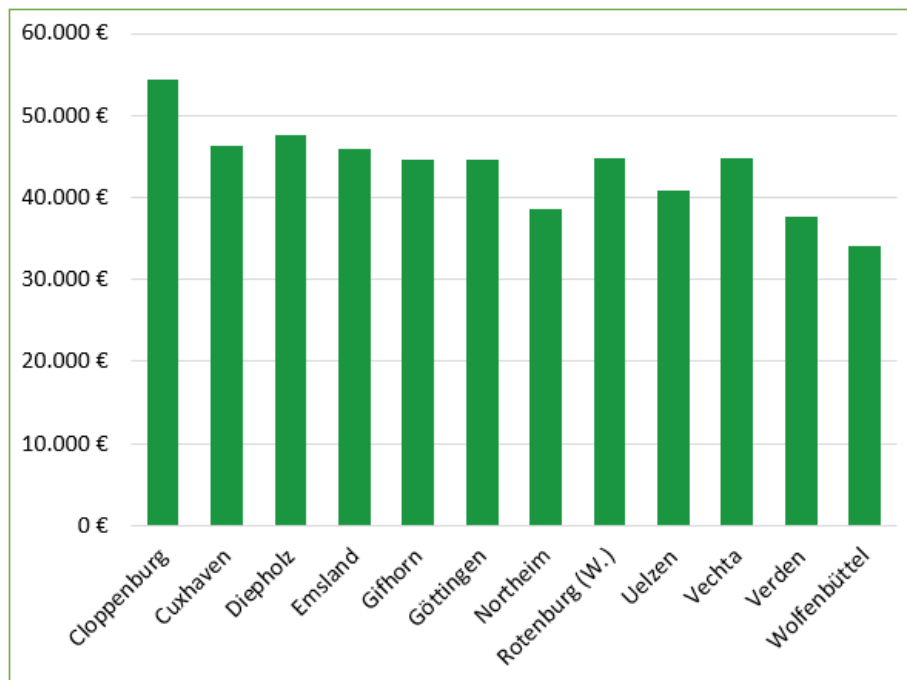


Abbildung 7 - Durchschnittliche Fallkosten für Hilfen in Tagesbildungsstätten im Jahr 2024.

Tz. 109 Die Fallkosten im Jahr 2024 lagen zwischen rd. 34.070 € im Landkreis Wolfenbüttel und rd. 54.350 € im Landkreis Cloppenburg, im Durchschnitt bei rd. 44.970 €.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Wert inklusive eines Falles von Schulassistenz in Tagesbildungsstätten im Jahr 2024, rd. 44.960 € sind die durchschnittlichen Fallkosten ohne Schulassistenz, vgl. Anlagen 3 und 4.

Tz. 110 Wie aus der oben erläuterten Vergütungssystematik nachvollziehbar, ergab sich der entscheidende Einfluss auf die Fallkosten durch die nach LBGR differenzierte Leistungsvergütung. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Zuordnung zur höher vergüteten LBGR 2 unterschied sich zwischen den geprüften Kommunen erheblich. Im Landkreis Cloppenburg waren im Jahr 2024 rd. 35 % aller Fälle in die LBGR 2 eingestuft. Die Landkreise Cuxhaven und Wolfenbüttel hatten keine Einstufungen in diese höhere LBGR, allerdings auch nur sehr geringe Fallzahlen in Tagesbildungsstätten. Bei den anderen Kommunen lag der Anteil der LBGR 2 zwischen 11 und 22 %. Die diesem Abschnitt zugrundeliegenden Einzelwerte je Prüfkommune sind in Anlage 3 dokumentiert.

### **3.3.2 Aufwendungen Förderschulen GE**

Tz. 111 Die geprüften Landkreise sind als Schulträger verpflichtet, die Sachkosten ihrer eigenen Förderschulen GE nach § 113 NSchG zu tragen (vgl. Tz. 17 und 39). Besuchen Schülerinnen und Schüler Förderschulen GE anderer Schulträger, z. B. eine Förderschule in einer anderen Kommune, so können für die Beschulung Gastschulgelder nach § 105 Abs. 4 NSchG fällig werden. Diese Aufwendungen werden im Folgenden unter „Förderschulen GE“ zusammengefasst.

Tz. 112 Für den Weg seiner Schülerinnen und Schüler zu den Förderschulen GE entstehen den Landkreisen zudem Kosten für die Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Tz. 113 Schülerinnen und Schülern in Förderschulen GE gewähren die Landkreise, sofern erforderlich, Schulassistenzen als Hilfe zur Schulbildung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Eine weitere Hilfe zur Schulbildung ist die Übernahme der Kosten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen GE in freier Trägerschaft. Hierzu vereinbaren die Landkreise als Träger der EGH mit den Schulträgern die Übernahme der Schulkosten, die nicht durch die Finanzhilfen des Landes Niedersachsen nach § 150 NSchG gedeckt sind. Diese werden als Schulrestkosten bezeichnet. Diese Aufwendungen werden im Folgenden als „zusätzliche EGH-Leistungen in Förderschulen GE“ zusammengefasst.

Tz. 114 Die Aufwendungen können dementsprechend folgende Positionen enthalten:

#### **– Förderschulen GE**

- eigene öffentliche Förderschulen GE: Sachkosten
- Förderschulen GE anderer Schulträger: gezahltes Gastschulgeld
- **Schülerbeförderung**
  - Schülerbeförderung zu den eigenen Förderschulen GE
  - Schülerbeförderung zu den Förderschulen GE anderer Schulträger
- **zusätzliche EGH-Leistungen in Förderschulen GE**
  - Leistungen der EGH für Schulassistenzen
  - Leistungen der EGH für Schulrestkosten an freie Träger von Förderschulen GE

Für das Jahr 2024 teilten die geprüften Kommunen für die drei Blöcke Aufwendungen von insgesamt rd. 31,5 Mio. € mit.

- Tz. 115 Bei der Ermittlung der Aufwendungen je Schülerin und Schüler dividierte die üöKp die Aufwendungen nach Tz. 114 blockweise durch die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler der geprüften Kommune, die eine Förderschule GE besuchten, nicht durch die Anzahl der Inanspruchnehmenden. Die Aufwendungen je Schülerin und Schüler stellen damit Durchschnittswerte für die Beschulung und keine Fallkosten der einzelnen Positionen dar.
- Tz. 116 In den geprüften Kommunen entwickelten sich die Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschulung in Förderschulen GE in den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt:

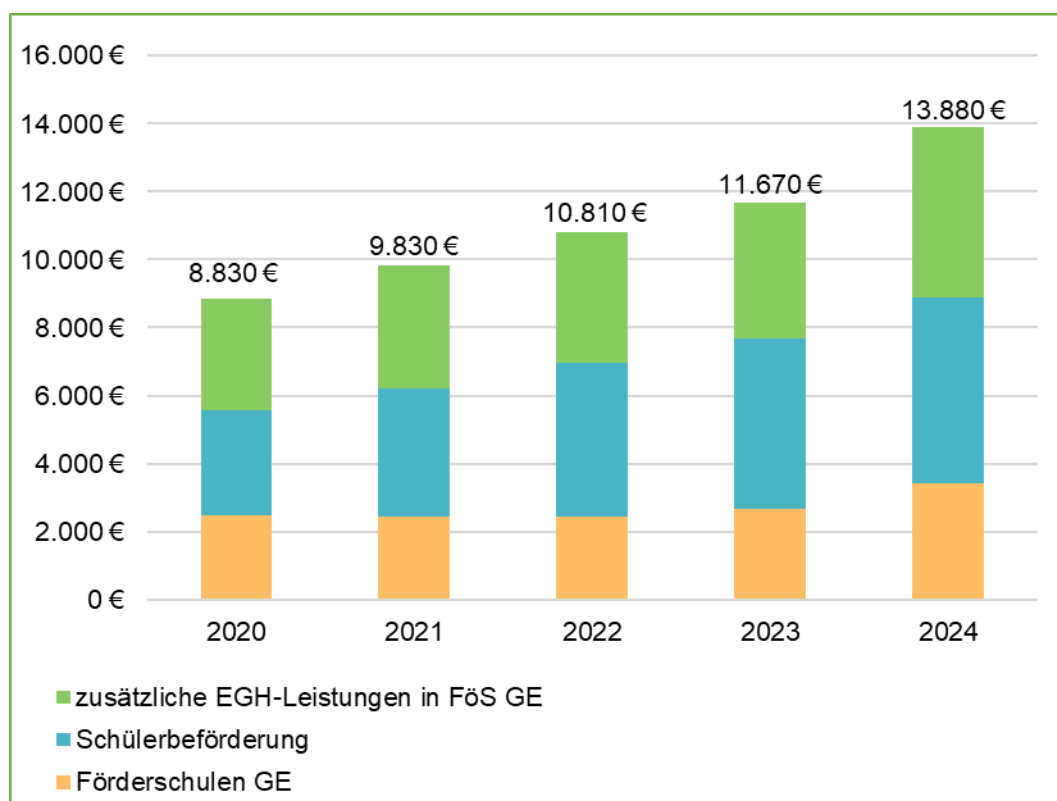


Abbildung 8 - Aufwendungen je Schülerin und Schüler für Förderschulen GE in eigener und in anderer Trägerschaft einschließlich zusätzlicher Leistungen der EGH an Förderschulen GE

Tz. 117 Die Abbildung zeigt, dass die Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschulung in Förderschulen GE in den geprüften Kommunen von 8.830 € im Jahr 2020 auf 13.880 €<sup>54</sup> im Jahr 2024 angestiegen waren. Dies entsprach einer Steigerungsrate von rd. 57 %.

Tz. 118 Die folgende Abbildung zeigt die Steigerungsrate für die einzelnen Aufwendungsblöcke:

Aufwendungen der Beschulung in FöS GE	FöS GE	Schüler-Beförderung	EGH-Leistungen	gesamt
2020	2.500 €	3.080 €	3.250 €	<b>8.830 €</b>
2024	3.440 €	5.460 €	4.980 €	<b>13.880 €</b>
<b>Prozentualer Anstieg</b>	<b>38 %</b>	<b>77 %</b>	<b>53 %</b>	<b>57 %</b>

Abbildung 9 - Entwicklung der Aufwendungen für Förderschulen GE je Schülerin und Schüler vom Jahr 2020 auf das Jahr 2024 nach Aufwendungsblöcken

Tz. 119 Die Kosten der Schülerbeförderung wiesen vom Jahr 2020 auf das Jahr 2024 mit 77 % die höchste Steigerungsrate auf. Dies begründeten die Kommunen mit

<sup>54</sup> Aufgrund der Zeitreihenbetrachtung sind die Schulrestkosten des Landkreises Göttingen für seine zwei Förderschulen GE mit integrierter Tagesstätte nicht berücksichtigt. Diese liegen nur für das Jahr 2024 vor. Bei Einbeziehung dieser Aufwendungen ergibt sich für das Jahr 2024 ein Durchschnittswert von 14.600 €.

Preissteigerungen, z. B. für Diesel. Der Dieselpreis betrug im Jahr 2020 durchschnittlich 1,12 €/Liter. Im Jahr 2024 lag er bei durchschnittlich 1,65 €/Liter.<sup>55</sup>

- Tz. 120 Den zweithöchsten Kostenanstieg wiesen die zusätzlichen EGH-Leistungen auf. Die geprüften Kommunen berichteten in den Gesprächen von höheren Stundensätzen für die eingesetzten Schulassistenten. Die Aufwendungen für die zusätzlichen Leistungen der EGH umfassten sowohl Schulassistenten als auch Schulrestkosten. Hier war insgesamt ein Anstieg vom Jahr 2020 auf das Jahr 2024 von 53 % zu verzeichnen.
- Tz. 121 Der Anstieg bei den Aufwendungen für die Förderschulen GE um rd. 38 % begründeten die geprüften Kommunen u. a. mit gestiegenen Energiekosten und den Aufwendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie. Beim Landkreis Gifhorn war die Steigerungsrate mit 191 % am höchsten. Dies erklärte er mit der aufsteigenden Errichtung einer neuen Förderschule GE. Für diese finanzierte der Landkreis ein neues Schulgebäude durch Mietkauf. Mit Fertigstellung wurde der jährliche Mietpreis für das gesamte Gebäude fällig. Das Gebäude war im Schuljahr 2024/2025 allerdings erst mit sieben statt möglicher 24 Klassen belegt.
- Tz. 122 Ein Vergleich der Aufwendungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen GE für das Jahr 2024 zwischen den geprüften Kommunen ergab folgendes Ergebnis:

---

<sup>55</sup> Vgl. <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung/#2011-bis-2020>; zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

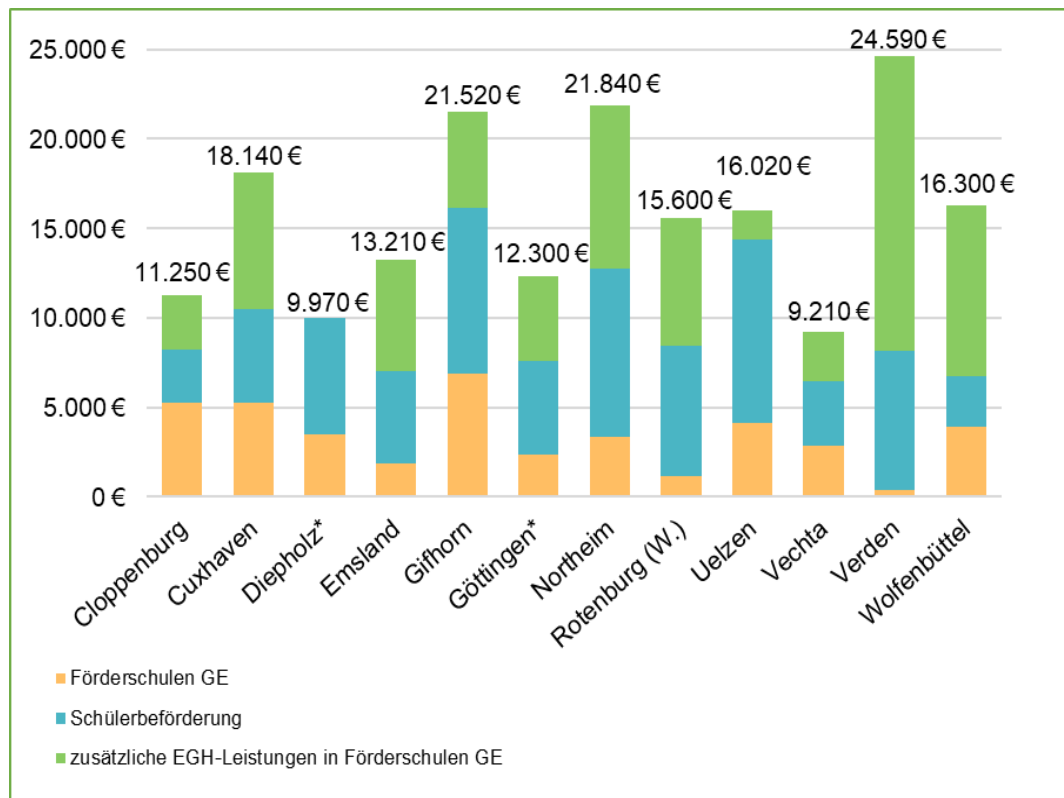


Abbildung 10 - Aufwendungen für Förderschulen GE in eigener und in anderer Trägerschaft einschließlich zusätzlicher Leistungen der EGH an Förderschulen GE - je Schülerin und Schüler für das Jahr 2024<sup>56</sup>

\* Erläuterung: Bei den Landkreisen Diepholz und Göttingen sind die Daten der zusätzlichen EGH-Leistungen nicht vollständig.

- Tz. 123 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule GE besuchten, wendete der Landkreis Vechta mit 9.210 € den niedrigsten Betrag je Schülerin und Schüler auf. Er betrieb eine Förderschule, in der neben dem Förderschwerpunkt GE auch die Förderschwerpunkte Lernen (noch bis 2028) und Sprache beschult wurden. Diese besuchten insgesamt 366 Schülerinnen und Schüler, davon 190 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf GE. Sie war nach der Schülerzahl die größte Förderschule, die in die Prüfung einbezogen war. Die Aufwendungen der Schule wurden für den Förderschwerpunkt GE anteilig berechnet.
- Tz. 124 Die Landkreise Diepholz und Göttingen (bei einer seiner drei Förderschulen GE) konnten nicht alle Daten der zusätzlichen EGH-Leistungen in Förderschulen differenziert für den Förderschwerpunkt GE ausweisen. Eine solche Differenzierung war für externe Statistiken nicht erforderlich. Bei den Landkreisen Diepholz und Göttingen sind die Daten daher nur bedingt mit den anderen Kommunen vergleichbar.

<sup>56</sup> Im Vergleich zur Abbildung 8 veränderte sich der Durchschnitt je Schülerin und Schüler, da bei der Einzelbetrachtung des Jahres 2024 die Schulrestkosten des Landkreises Göttingen für seine zwei Förderschulen GE mit integrierter Tagesstätte berücksichtigt wurden.

- Tz. 125 Der Landkreis Verden wendete mit 24.590 € den höchsten Betrag je Schülerin und Schüler auf. Er betrieb keine eigene öffentliche Förderschule GE. Auf dem Gebiet des Landkreises befand sich jedoch eine Förderschule GE in freier Trägerschaft. Für den Besuch dieser Förderschule GE übernahm der Landkreis Verden bemerkenswert hohe Schulrestkosten und hatte daher hohe zusätzliche Leistungen der EGH.
- Tz. 126 Besonders auffällig war auch die Höhe der Kosten der Schülerbeförderung beim Landkreis Uelzen. Dieser betrieb keine eigene öffentliche Förderschule GE. Die Schülerinnen und Schüler besuchten Förderschulen GE in angrenzenden Landkreisen. Die Kosten der Schülerbeförderung stellten mit rd. 64 % den Hauptanteil an den Aufwendungen der Beschulung in Förderschule GE dar.

*Weitere Erkenntnisse*

- Tz. 127 Die zusätzlichen Leistungen der EGH in Förderschulen GE betrafen bei weitem nicht alle Schülerinnen und Schüler. So erhielten im Jahr 2024 z. B. nur rd. 12 % der Schülerinnen und Schüler der Förderschulen GE eine Schullasistenz (vgl. Tz. 51). Für diese Leistungsberechtigten variierten die individuellen Fallkosten bei den geprüften Kommunen im Jahr 2024 zwischen rd. 17.800 € und rd. 52.640 €. Allein bezogen auf diese Personengruppe beliefen sich die durchschnittlichen Fallkosten auf rd. 36.930 € (vgl. Anlage 4). Wird die Summe der Aufwendungen für Schullasistenz hingegen auf die Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler verteilt, betragen die durchschnittlichen Pro-Kopf-Aufwendungen rd. 3.410 €.
- Tz. 128 Ähnlich große Unterschiede ergaben sich bei der Schülerbeförderung. So besuchten im Jahr 2024 rd. 37 % aller Schülerinnen und Schüler Förderschulen GE in anderer Trägerschaft. Für diese Schülerinnen und Schüler entstanden im Jahr 2024 individuelle Beförderungskosten zwischen rd. 170 € und rd. 13.400 €, im Durchschnitt rd. 6.870 €. Verteilt auf die Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler reduziert sich der Durchschnittswert pro Kopf auf rd. 2.550 €.
- Tz. 129 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, bei der Entscheidung über künftige Beschulungsformen neben den durchschnittlichen Aufwendungen bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler immer auch die tatsächlichen Fallkosten einzubeziehen.

### 3.3.3 Aufwendungen im Vergleich

Tz. 130 In den beiden vorherigen Abschnitten betrachtete die üöKp die kommunalen Aufwendungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler in einer Tagesbildungsstätte bzw. in einer Förderschule GE. Die folgende Abbildung zeigt diese Aufwendungen im Vergleich:

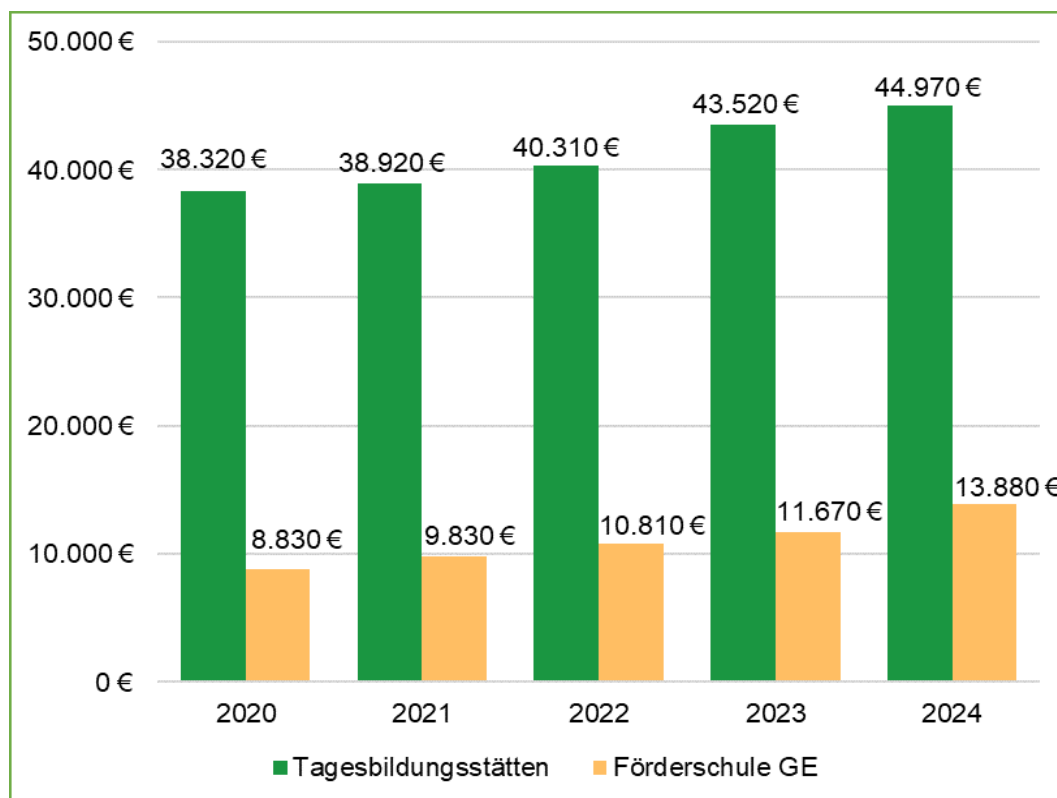


Abbildung 11 - Entwicklung und Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch einer Tagesbildungsstätte bzw. einer Förderschule GE für die Jahre 2020 bis 2024

Tz. 131 Die Abbildung macht deutlich, dass die geprüften Kommunen für die Beschulung in einer Tagesbildungsstätte in den Jahren 2020 bis 2024 aus eigenen Mitteln drei bis viermal so viel aufwendeten wie für die Beschulung in einer Förderschule GE.

Tz. 132 In der folgenden Abbildung wurden die durchschnittlichen Fahrtkosten der Tagesbildungsstätten den durchschnittlichen Kosten der Schülerbeförderung gegenübergestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Fahrtkosten Tagesbildungsstätten</b>	<b>Kosten der Schülerbeförderung</b>
SP 1	SP 2	SP 3
2020	3.930 €	3.080 €
2021	4.030 €	3.770 €
2022	4.330 €	4.510 €
2023	5.040 €	4.990 €
2024	5.210 €	5.460 €
<b>Anstieg im Prüfungszeitraum</b>	<b>33 %</b>	<b>77 %</b>

Abbildung 12 - Vergleich der durchschnittlichen Beförderungsaufwendungen je Schülerin und Schüler

Tz. 133 Im Jahr 2020 wendeten die Kommunen für die Schülerbeförderung zu den Förderschulen GE durchschnittlich rd. 20 % weniger auf als für Fahrtkosten zu den Tagesbildungsstätten. In den Jahren 2022 und 2024 waren die Aufwendungen der Schülerbeförderung zu den Förderschulen GE höher.

Hinweis: Für eine Vollkostenbetrachtung müssten die Werte für die Schülerbeförderung noch von den Kommunen um ihre eigenen Personalkosten für die Organisation der Schülerbeförderung erhöht werden (vgl. Tz. 23).

Tz. 134 Dies unberücksichtigt, stellt sich der Vergleich der Aufwendungen für Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE zwischen den einzelnen geprüften Kommunen wie folgt dar:

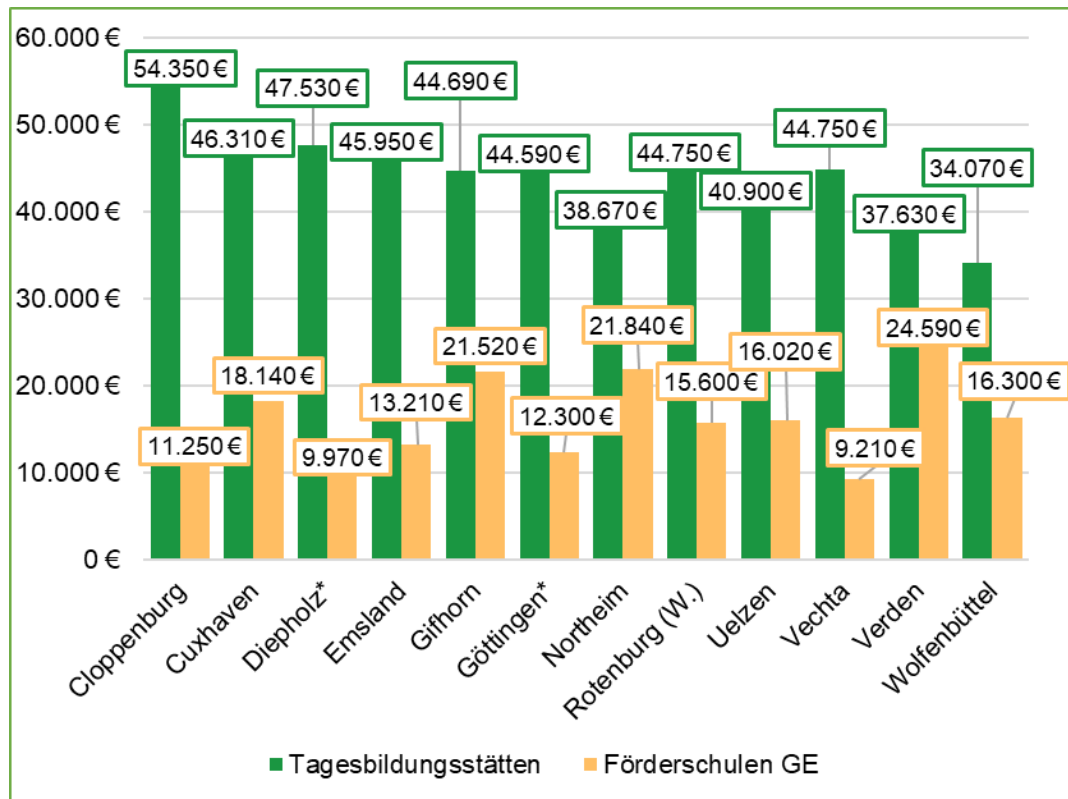


Abbildung 13 - Entwicklung und Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch einer Tagesbildungsstätte bzw. einer Förderschule GE für das Jahr 2024

\* Erläuterung: Bei den Landkreisen Diepholz und Göttingen sind die Daten der zusätzlichen EGH-Leistungen nicht vollständig.

Tz. 135 Die Abbildung verdeutlicht den großen Unterschied der kommunalen Aufwendungen für die beiden Beschulungsformen. Die größte Differenz bestand beim Landkreis Cloppenburg. Beim Landkreis Verden war der Unterschied am geringsten aufgrund der sehr hohen Schulrestkosten.

### 3.3.4 Finanzielle Gesamtbetrachtung der Beschulungsformen

Tz. 136 Die Aufwendungen für Tagesbildungsstätten beinhalten die Personalaufwendungen für Beschulungs- und Betreuungsleistungen (vgl. Tz. 106). Um einen Vergleich mit Förderschulen GE vornehmen zu können, bezieht die üöKp im Folgenden Personalaufwendungen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende in den Förderschulen GE ein. Diese Aufwendungen ermittelte die üöKp modellhaft in Anlehnung an die Berechnung der Finanzhilfen für Schulen in freier

Trägerschaft nach § 150 NSchG<sup>57</sup> für das Jahr 2024. Diese Vorgehensweise ist in Anlage 9 näher erläutert.

Tz. 137 Die folgende Abbildung zeigt den vorgenannten Vergleich:

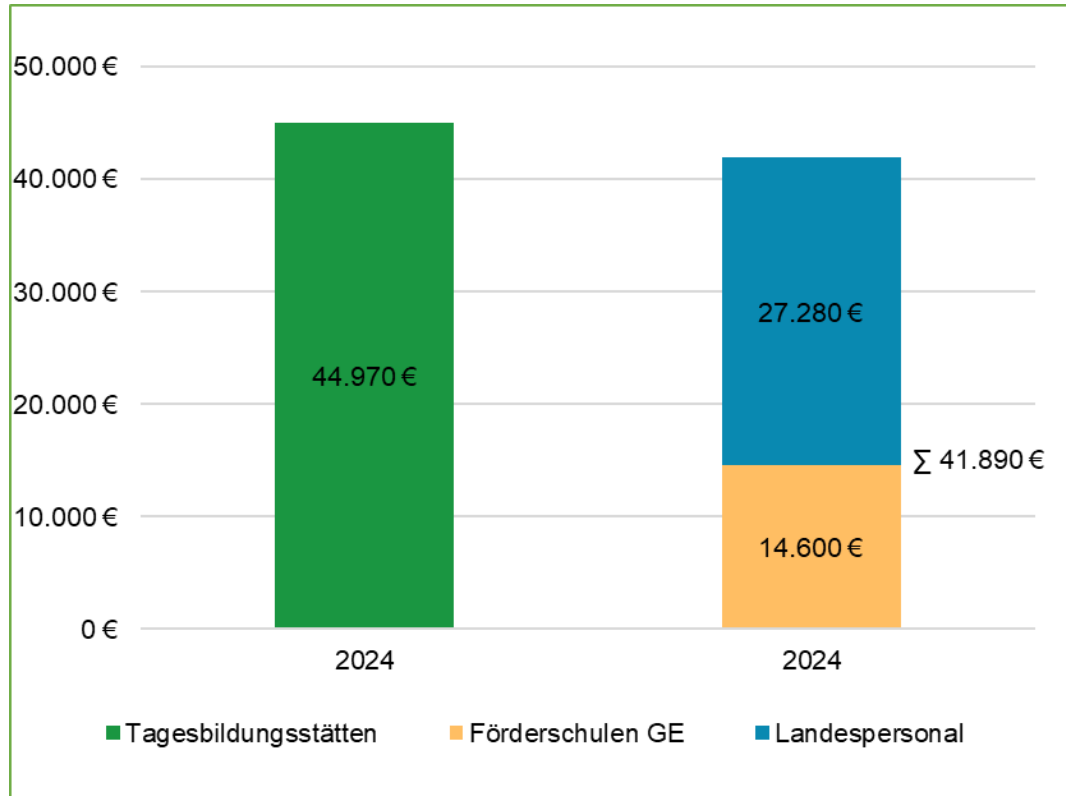


Abbildung 14 - Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch von Tagesbildungsstätten bzw. von Förderschulen GE<sup>58</sup> mit den Aufwendungen für das in den Förderschulen GE eingesetzte Landespersonal für das Jahr 2024

Tz. 138 Für das Jahr 2024 ergab die modellhafte Berechnung, dass eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf GE in Tagesbildungsstätten selbst bei Berücksichtigung der Kosten des Landespersonals rd. 7 % teurer war als in Förderschulen GE. Zudem waren die Kommunen für die Aufwendungen der Tagesbildungsstätten alleiniger Kostenträger, während ihr Anteil bei den Förderschulen GE rd. 35 % der Aufwendungen betrug.

<sup>57</sup> [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere\\_schulen/schulen\\_in\\_freier\\_tragerschaft/allgemein\\_bildende\\_schulen\\_in\\_freier\\_tragerschaft/allgemeinbildende-schulen-in-freier-tragerschaft-6250.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/schulen_in_freier_tragerschaft/allgemein_bildende_schulen_in_freier_tragerschaft/allgemeinbildende-schulen-in-freier-tragerschaft-6250.html); zuletzt aufgerufen am 11.03.2026.

<sup>58</sup> In den Abbildungen 8 und 11 wurden für das Jahr 2024 die Aufwendungen der Förderschulen GE in Höhe von 13.880 € ausgewiesen, in Abbildung 15 dagegen 14.600 €. Dieser Unterschied erklärt sich durch die Berücksichtigung der Schulrestkosten des Landkreises Göttingen für die Tagesstätten. Die Daten für die Schulrestkosten ermittelte der Landkreis Göttingen gesondert für das Jahr 2024, so dass die üöKp diese bei der Betrachtung der Entwicklung über die Jahre 2020 bis 2024 nicht berücksichtigte.

Tz. 139 Die üöKp hat die in die Prüfung einbezogenen Förderschulen GE den vier Varianten aus dem Projekt des MK zur Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten (vgl. Tz. 88) zugeordnet. Auf der Datenbasis des Jahres 2024 konnten so die kommunalen Aufwendungen für die Förderschulen GE und die Schulrestkosten für jede Variante ermittelt werden. Die Aufwendungen für Schulassistenten wurden im Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aufgeteilt, die die Förderschulen GE nach der Einteilung in die Varianten besuchten. Eine genauere Zuordnung war nach den vorliegenden Daten nicht möglich. Bei den Varianten A, B und D wurden die modellhaften Aufwendungen für das Landespersonal an öffentlichen Förderschulen GE berücksichtigt. Bei der Variante C waren es demzufolge die modellhaften Aufwendungen der Finanzhilfe des Landes für das Personal an Förderschulen freier Träger.

Tz. 140 Die folgende Abbildung zeigt die Aufwendungen je Schülerin und Schüler, die für die Förderschulen GE in den Varianten A bis D im Jahr 2024 entstanden waren. Zudem ermöglicht sie einen Vergleich mit den durchschnittlichen Aufwendungen für Tagesbildungsstätten.

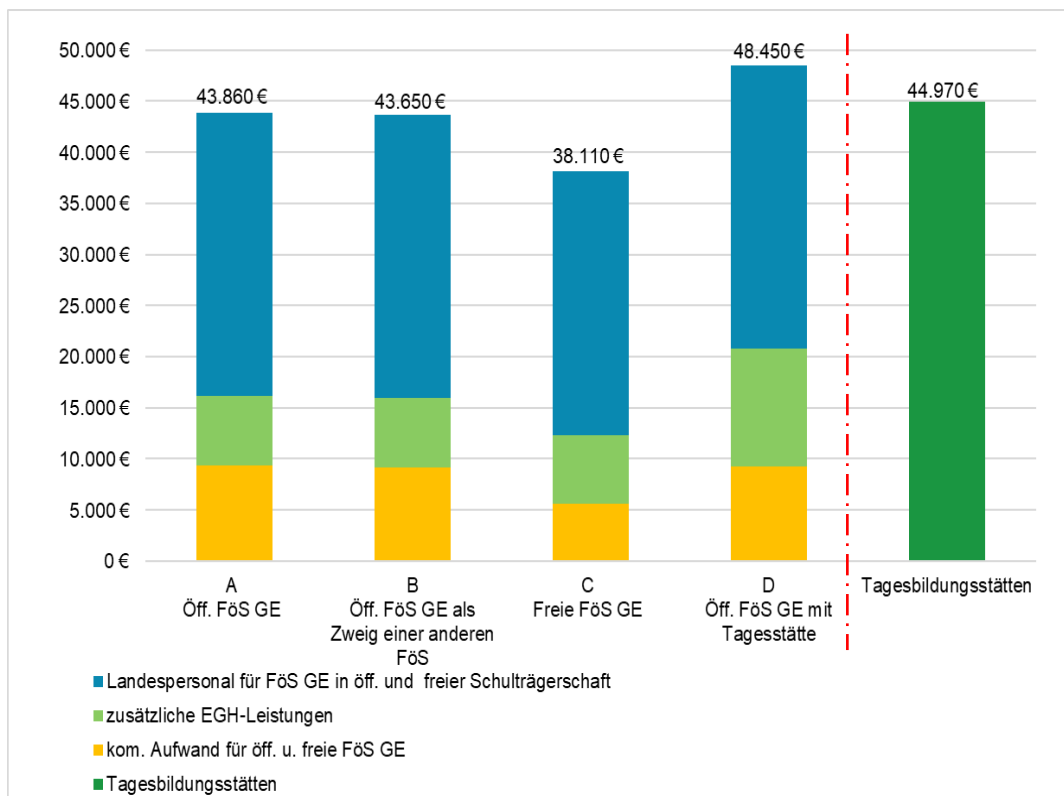


Abbildung 15 - Vergleich der Aufwendungen je Schülerin und Schüler für den Besuch von Förderschulen GE unterteilt in vier Varianten bzw. von Tagesbildungsstätten auf der Grundlage der Daten 2024

Tz. 141 Die Aufwendungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in einer Förderschule GE variierten zwischen rd. 38.110 € und rd. 48.450 € je Schülerin und Schüler. Sie waren am höchsten für die Variante D. Dies war zurückzuführen auf die Kosten der Tagesstätten. Die Aufwendungen für Tagesbildungsstätten waren geringfügig höher als für die Varianten A und B.

Tz. 142 Die nachfolgende Abbildung zeigt, welche Aufwendungen den Kommunen bei den unterschiedlichen Beschulungsvarianten entstehen:

<b>Jahr 2024</b>	<b>Kommunale Aufwendungen je Schülerin und Schüler</b>	<b>Im Vergleich zur Tagesbildungsstätte je Schülerin und Schüler</b>
SP 1	SP 2	SP 3
<b>Variante A</b>	16.180 €	- 28.790 €
<b>Variante B</b>	15.970 €	- 29.000 €
<b>Variante C</b>	12.270 €	- 32.700 €
<b>Variante D</b>	20.770 €	- 24.200 €
<b>Tagesbildungsstätten</b>	44.970 €	-

Abbildung 16 – Kommunale Aufwendungen für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler im Vergleich der Varianten

Tz. 143 Im Jahr 2024 besuchten landesweit 2.969 Kinder und Jugendliche eine Tagesbildungsstätte, davon 1.450 in den geprüften Landkreisen. Würden diese Schülerinnen und Schüler künftig eine Förderschule GE besuchen, könnte dies eine große finanzielle Entlastung für die kommunalen Haushalte zur Folge haben.

## 4 Fazit

- Tz. 144 Die niedersächsische Beschulungslandschaft im Förderschwerpunkt GE ist sehr vielfältig. So bestehen öffentliche Förderschulen GE und Förderschulen GE in freier Trägerschaft jeweils als eigenständige Schule oder als Schulzweig. Vereinzelt werden diese Angebote ergänzt um Tagesstätten. Zusätzlich gibt es in Niedersachsen die Beschulung in Tagesbildungsstätten. Diese Angebote waren auch in den zwölf geprüften Kommunen vorhanden.
- Tz. 145 Die jahrzehntelang bestehende Rechtslage bezüglich der Tagesbildungsstätten hat sich geändert. Die Kommunen müssen darauf reagieren und Entscheidungen hinsichtlich der zukünftigen Beschulungsangebote treffen. Diese Prüfungsmitteilung stellt den geprüften Kommunen dafür sehr gutes und umfangreiches Material zur Verfügung.
- Tz. 146 Die üöKp regt eindringlich an, dass die Kommunen auf Basis der hier dargestellten Fakten ihre aktuelle Situation analysieren. Darauf aufbauend sollten sie in Kenntnis aller Einflussfaktoren entscheiden, wie die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf GE in ihrer Kommune zukünftig erfolgen soll.

Im Auftrag



Heike Fliess

## Anlage 1: Prüfungsreihe zum BTHG



### Prüfmodul I: Gesamt- und Teilhabeplanung

- Prüfungszeitraum: September 2022 - Juni 2023
- Kommunalbericht 2024
- Prüfung entlang der gesetzlichen Vorgaben der §§ 117 ff. SGB IX, z. B.
  - Beteiligung junger Menschen? (§117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
  - Erfassung Wünsche/Ressourcen? (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX/ §121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX)

#### Geprüfte Stellen:

Landkreise Aurich, Cuxhaven, Grafschaft Bentheim, Heidekreis, Helmstedt, Leer, Lüneburg;  
Städte Göttingen, Osnabrück

#### Ergebnis:

Qualitativ unterschiedliche Umsetzung der Gesetzeslage, Verbesserungspotenziale in allen geprüften Kommunen.

### Prüfmodul II: Umsetzung BTHG

- Prüfungszeitraum: Juli 2023 - Juni 2024
- Kommunalbericht 2025
- Prüfung der kommunalen Prozesse zur Strukturplanung, z. B.
  - Überblick über vorhandene und benötigte Angebote der EGH?
  - Erfüllung des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX?

#### Geprüfte Stellen:

Landkreise Friesland, Goslar, Harburg, Hildesheim, Oldenburg, Stade; Region Hannover;  
Städte Braunschweig, Emden, Oldenburg

#### Ergebnis:

Angebotslücken bei Leistungen der Eingliederungshilfe, keine gezielte Angebotssteuerung, dynamischer Kostenanstieg.

### Prüfmodul III: Tagesbildungsstätten oder Förderschulen GE?

- Prüfungszeitraum: Januar 2025 - Dezember 2025
- Voraussichtlich Kommunalbericht 2026
- Prüfung der Tagesbildungsstätten als speziellen Leistungstyp der Eingliederungshilfe
  - Neuausrichtung der Beschulungsangebote seit Zuständigkeitswechsel?
  - Planung für die Zukunft?

#### Geprüfte Stellen:

Landkreise Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Göttingen, Northeim,  
Rotenburg (Wümme), Uelzen, Vechta, Verden, Wolfenbüttel

#### Ergebnis:

Tagesbildungsstätten für Kommunen deutlich teurer als Förderschulen GE, Rechtsprechung erfordert Neuaufstellung der Kommunen mit Tagesbildungsstätten

## Anlage 2: Berechnung der Angebotsdichte der Tagesbildungsstätten

Kommune	Jahr	Platzzahl Tagesbildungsstätten	Bevölkerung zwischen 6 und 18 Jahren* Stand: 31.12.2024	Angebotsdichte je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 6 und 18 Jahren
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5
Landkreis Cloppenburg	2024	84	23.317	3,6
Landkreis Cuxhaven	2024	0	22.380	0
Landkreis Diepholz	2024	237	25.579	9,3
Landkreis Emsland	2024	592	40.815	14,5
Landkreis Gifhorn	2024	159	22.135	7,2
Landkreis Göttingen	2024	56	33.453	1,7
Landkreis Northeim	2024	63	13.302	4,7
Landkreis Rotenburg (W.)	2024	151	19.055	7,9
Landkreis Uelzen	2024	112	9.686	11,6
Landkreis Vechta	2024	184	19.028	9,7
Landkreis Verden	2024	112	16.923	6,6
Landkreis Wolfenbüttel	2024	0	12.995	0
<b>Gesamt</b>	<b>2024</b>	<b>1.750</b>	<b>258.668</b>	<b>6,8</b>

\*Quelle: LSN, 2025, LSN-Online: Tabelle Z00002G, Bevölkerung nach Altersgruppen in Niedersachsen (Gebietsstand 01.11.2021).

### Anlage 3: EGH nach dem SGB IX insgesamt und Hilfen in Tagesbildungsstätten

Kommune	Jahr	EGH nach dem SGB IX				Hilfen in Tagesbildungsstätten									
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen	2020-2024	Anteil an EGH	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Fallzahlen LBGR 2 zum 31.12.	Anteil LBGR 2	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	
Landkreis Cloppenburg	2020	16.727.546 €		686		3.686.015 €		22,0 %	89		41.420 €		27	30,3 %	
Landkreis Cloppenburg	2021	17.564.395 €		677		3.696.895 €		21,0 %	85		43.490 €		27	31,8 %	
Landkreis Cloppenburg	2022	18.940.398 €		727		3.896.011 €		20,6 %	92		42.350€		30	32,6 %	
Landkreis Cloppenburg	2023	20.650.236 €		804		4.101.622 €		19,9 %	90		45.570 €		30	33,3 %	
Landkreis Cloppenburg	2024	24.175.263 €	+ 44,5%	859	+ 25,2%	4.673.728 €	+ 26,8 %	19,3 %	86	- 3,4%	54.350 €	+ 31,2%	30	34,9 %	
Landkreis Cuxhaven	2020	20.083.213 €		916		95.173 €		0,5 %	2		47.590 €		0	0 %	
Landkreis Cuxhaven	2021	20.400.523 €		935		81.398 €		0,4 %	2		40.700 €		0	0 %	
Landkreis Cuxhaven	2022	22.255.022 €		921		93.911 €		0,4 %	3		31.300 €		0	0 %	
Landkreis Cuxhaven	2023	22.261.728 €		964		157.988 €		0,7 %	4		39.500 €		0	0 %	
Landkreis Cuxhaven	2024	28.718.322 €	+43,0 %	969	+5,8 %	185.249 €	+ 94,6 %	0,6 %	4	+ 100,0 %	46.310 €	- 2,7 %	0	0 %	
Landkreis Diepholz	2020	27.493.029 €		985		8.068.823 €		29,3 %	205		39.360 €		27	13,2 %	
Landkreis Diepholz	2021	28.504.421 €		959		8.395.893 €		29,5 %	222		37.820 €		33	14,9 %	
Landkreis Diepholz	2022	25.233.622 €		854		8.694.327 €		34,5 %	207		42.000 €		35	16,9 %	
Landkreis Diepholz	2023	27.712.081 €		807		8.770.431 €		31,6 %	200		43.850 €		37	18,5 %	
Landkreis Diepholz	2024	29.262.010 €	+ 6,4 %	706	- 28,3 %	9.030.134 €	+ 11,9 %	30,9 %	190	- 7,3 %	47.530 €	+ 20,8 %	38	20,0 %	
Landkreis Emsland	2020	44.586.271 €		2.031		17.319.101 €		38,8%	453		38.230 €		56	12,4 %	
Landkreis Emsland	2021	45.806.772 €		2.124		17.627.849 €		38,5%	458		38.490 €		61	13,3 %	
Landkreis Emsland	2022	49.989.709 €		2.255		19.358.865 €		38,7%	480		40.330 €		65	13,5 %	
Landkreis Emsland	2023	60.007.674 €		2.271		23.191.241 €		38,6%	492		47.140 €		69	14,0 %	
Landkreis Emsland	2024	63.795.274 €	+ 43,1 %	2.403	+ 18,3 %	24.355.695 €	+ 40,6 %	38,2%	530	+ 17,0 %	45.950 €	+ 20,2 %	88	16,6 %	

Kommune	Jahr	EGH nach dem SGB IX				Hilfen in Tagesbildungsstätten									
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen	2020-2024	Anteil an EGH	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Fallzahlen LBGR 2 zum 31.12.	Anteil LBGR 2	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	
Landkreis Gifhorn	2020	15.850.580 €		578		5.362.579 €		33,8 %	152		35.280 €		22	14,5 %	
Landkreis Gifhorn	2021	16.396.684 €		564		5.330.730 €		32,5 %	133		40.080 €		22	16,5 %	
Landkreis Gifhorn	2022	16.882.269 €		578		4.725.292 €		28,0 %	127		37.210 €		20	15,7 %	
Landkreis Gifhorn	2023	18.139.382 €		621		5.128.445 €		28,3 %	150		34.190 €		31	20,7 %	
Landkreis Gifhorn	2024	20.498.627 €	+ 29,3 %	663	+ 14,7 %	5.854.569 €	+9,2 %	28,6 %	131	- 13,8 %	44.690 €	+ 26,7 %	29	22,1 %	
Landkreis Göttingen	2020	16.929.669 €		606		1.783.450 €		10,5 %	45		39.630 €		8	17,8 %	
Landkreis Göttingen	2021	19.521.444 €		602		2.139.670 €		11,0 %	59		36.270 €		10	16,9 %	
Landkreis Göttingen	2022	20.631.700 €		567		2.306.226 €		11,2 %	57		40.460 €		10	17,5 %	
Landkreis Göttingen	2023	22.088.457 €		550		2.174.234 €		9,8 %	48		45.300 €		8	16,7 %	
Landkreis Göttingen	2024	27.484.411 €	+ 62,3 %	586	- 3,3 %	2.006.658 €	+12,5 %	7,3 %	45	0,0 %	44.590 €	+ 12,5 %	7	15,6 %	
Landkreis Northeim	2020	12.510.643 €		688		2.248.345 €		18,0%	67		33.560 €		10	14,9%	
Landkreis Northeim	2021	13.181.823 €		749		2.482.432 €		18,8%	64		38.790 €		11	17,2%	
Landkreis Northeim	2022	16.829.482 €		787		2.838.931 €		16,9%	68		41.750 €		11	16,2%	
Landkreis Northeim	2023	17.231.471 €		784		2.712.747 €		15,7%	65		41.730 €		12	18,5%	
Landkreis Northeim	2024	20.388.392 €	+ 63,0 %	846	+ 23,0 %	2.745.665 €	+ 22,1 %	13,5%	71	+ 6,0 %	38.670 €	+ 15,2 %	16	22,5%	
Landkreis Rotenburg (W.)	2020	18.050.652 €		756		4.786.492 €		26,5%	112		42.740 €		20	17,9%	
Landkreis Rotenburg (W.)	2021	17.731.142 €		766		4.269.449 €		24,1%	100		42.690 €		17	17,0%	
Landkreis Rotenburg (W.)	2022	17.203.958 €		730		3.850.954 €		22,4%	94		40.970 €		16	17,0%	
Landkreis Rotenburg (W.)	2023	18.240.661 €		718		3.960.125 €		21,7%	87		45.520 €		14	16,1%	
Landkreis Rotenburg (W.)	2024	19.277.527 €	+ 6,8 %	721	- 4,6 %	4.027.108 €	- 15,9 %	20,9%	90	- 19,6 %	44.750 €	+ 4,7 %	20	22,2%	

Kommune	Jahr	EGH nach dem SGB IX				Hilfen in Tagesbildungsstätten									
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen	2020-2024	Anteil an EGH	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Fallzahlen LBGR 2 zum 31.12.	Anteil LBGR 2	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	
Landkreis Uelzen*	2020	10.849.715 €		416		2.470.181 €		22,8%	74		33.380 €		4	5,4%	
Landkreis Uelzen*	2021	11.947.676 €		438		2.751.552 €		23,0%	73		37.690 €		5	6,8%	
Landkreis Uelzen*	2022	12.373.878 €		424		2.726.421 €		22,0%	71		38.400 €		7	9,9%	
Landkreis Uelzen*	2023	13.275.456 €		429		2.661.692 €		20,0%	76		35.020 €		9	11,8%	
Landkreis Uelzen*	2024	16.602.354 €	+ 53,0 %	465	+ 11,8 %	3.429.359 €	+38,8 %	20,7%	84	+ 13,5 %	40.830 €	+ 22,3%	12	14,3%	
Landkreis Vechta	2020	18.091.414 €		913		3.944.586 €		21,8 %	95		41.520 €		18	18,9 %	
Landkreis Vechta	2021	19.399.517 €		952		3.782.225 €		19,5 %	95		39.810 €		16	16,8 %	
Landkreis Vechta	2022	19.581.397 €		928		3.889.851 €		19,9 %	93		41.830 €		19	20,4 %	
Landkreis Vechta	2023	21.436.230 €		976		3.967.205 €		18,5 %	88		45.080 €		14	15,9 %	
Landkreis Vechta	2024	23.432.834 €	+ 29,5 %	1.016	+ 11,3 %	4.116.758 €	+ 4,4 %	17,6 %	92	- 3,2 %	44.750 €	+ 7,8 %	20	21,7 %	
Landkreis Verden	2020	12.549.894 €		500		4.093.735 €		32,6%	111		36.880 €		11	9,9 %	
Landkreis Verden	2021	12.520.675 €		518		4.063.399 €		32,5%	111		36.610 €		14	12,6 %	
Landkreis Verden	2022	13.566.206 €		538		4.294.734 €		31,7%	114		37.670 €		12	10,5 %	
Landkreis Verden	2023	14.451.436 €		544		4.359.592 €		30,2%	107		40.740 €		8	7,5 %	
Landkreis Verden	2024	15.528.687 €	23,7 %	566	+ 13,2 %	4.666.644 €	+ 14,0 %	30,1%	124	+ 11,7 %	37.630 €	+ 2,0 %	14	11,3 %	
Landkreis Wolfenbüttel	2020	8.727.307 €		351		25.876 €		0,3%	1		25.880 €		0	0 %	
Landkreis Wolfenbüttel	2021	10.585.292 €		349		57.803 €		0,5%	3		19.270 €		0	0 %	
Landkreis Wolfenbüttel	2022	10.655.839 €		412		119.156 €		1,1%	3		39.720 €		0	0 %	
Landkreis Wolfenbüttel	2023	11.891.863 €		428		133.174 €		1,1%	2		66.590 €		0	0 %	
Landkreis Wolfenbüttel	2024	14.070.795 €	+ 61,2 %	437	+ 24,5 %	102.210 €	+ 295,0 %	0,7%	3	+ 200,0 %	34.070 €	+ 31,6 %	0	0 %	

\* Erläuterung: Beim **Landkreis Uelzen** wurden zusätzlich Aufwendungen für Schullistentenz in Tagesbildungsstätten geleistet (vgl. Anlage 4). Unter Berücksichtigung dieser Aufwendungen ergeben sich **Gesamtaufwendungen pro Fall in Tagesbildungsstätten** für das Jahr 2020: 33.380 €, Jahr 2021: 37.740 €, Jahr 2022: 38.430 €, Jahr 2023: 35.100 € und für das Jahr 2024: 40.900 €. Diese Aufwendungen inklusive der Schullistentenz sind die Werte, die in allen Aufwendungsvergleichen zwischen Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE berücksichtigt wurden (vgl. auch Anlage 7 und 8).

Kommune	Jahr	EGH nach dem SGB IX				Hilfen in Tagesbildungsstätten								
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen	2020-2024	Anteil an EGH	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Fallzahlen LBGR 2 zum 31.12.	Anteil LBGR 2
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2020	<b>222.449.933 €</b>		<b>9.426</b>		<b>53.884.356 €</b>		24,2%	<b>1.406</b>		38.320 €		<b>203</b>	14,4%
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2021	<b>233.560.364 €</b>		<b>9.633</b>		<b>54.679.295 €</b>		23,4%	<b>1.405</b>		38.920 €		<b>216</b>	15,4%
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2022	<b>244.143.480 €</b>		<b>9.721</b>		<b>56.794.679 €</b>		23,3%	<b>1.409</b>		40.310 €		<b>225</b>	16,0%
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2023	<b>267.386.675 €</b>		<b>9.896</b>		<b>61.318.496 €</b>		22,9%	<b>1.409</b>		43.520 €		<b>232</b>	16,5%
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2024	<b>303.234.496 €</b>	+ 36,3%	<b>10.237</b>	+ 8,6%	<b>65.193.777 €</b>	+ 21,0 %	21,5%	<b>1.450</b>	+ 3,1%	44.960 €	+ 17,33%	<b>274</b>	18,9%

## Anlage 4: Schulassistenz in Förderschulen GE und in Tagesbildungsstätten

Hinweis: Insofern Kommunen keine Daten zu Aufwendungen und/oder Fallzahlen mitteilen konnten, sind die Felder leer geblieben.

Kommune	Jahr	Schulassistenz in Förderschulen GE								Schulassistenz in Tagesbildungsstätten	
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Eigene Schülerzahlen an Förderschulen GE	Anteil Fallzahlen Schulassistenz an Schülerzahlen Fös GE	Aufwendungen	Fallzahlen zum 31.12.
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12
Landkreis Cloppenburg	2020	324.657 €		15		21.640 €		278	5,4 %	0 €	0
Landkreis Cloppenburg	2021	378.557 €		19		19.920 €		288	6,6 %	0 €	0
Landkreis Cloppenburg	2022	492.223 €		24		20.510 €		302	7,9 %	0 €	0
Landkreis Cloppenburg	2023	646.878 €		28		23.100 €		334	8,4 %	0 €	0
Landkreis Cloppenburg	2024	998.139 €	+ 207,4 %	35	+ 133,3 %	28.520 €	+ 31,8 %	350	10,0 %	0 €	0
Landkreis Cuxhaven	2020	1.161.656 €		39		29.790 €		233	16,7 %	0 €	0
Landkreis Cuxhaven	2021	1.414.003 €		33		42.850 €		247	13,4 %	0 €	0
Landkreis Cuxhaven	2022	1.564.720 €		32		48.900 €		258	12,4 %	0 €	0
Landkreis Cuxhaven	2023	1.696.112 €		41		41.370 €		273	15,0 %	0 €	0
Landkreis Cuxhaven	2024	2.065.244 €	+ 77,8 %	42	+ 7,7 %	49.170 €	+ 65,1 %	269	15,6 %	0 €	0
Landkreis Diepholz	2020							64		0 €	0
Landkreis Diepholz	2021							68		0 €	0
Landkreis Diepholz	2022							89		0 €	0
Landkreis Diepholz	2023							130		0 €	0
Landkreis Diepholz	2024							148		0 €	0
Landkreis Emsland	2020	190.557 €		14		13.610 €		102	13,7 %	0 €	0
Landkreis Emsland	2021	208.405 €		17		12.260 €		96	17,7 %	0 €	0
Landkreis Emsland	2022	375.041 €		18		20.840 €		115	15,7 %	0 €	0
Landkreis Emsland	2023	309.576 €		21		14.740 €		121	17,4 %	0 €	0
Landkreis Emsland	2024	560.005 €	+ 193,9 %	19	+ 35,7 %	29.470 €	+ 116,5 %	123	15,4 %	0 €	0

Kommune	Jahr	Schulassistenz in Förderschulen GE								Schulassistenz in Tagesbildungsstätten	
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Eigene Schülerzahlen an Förderschulen GE	Anteil Fallzahlen Schulassistenz an Schülerzahlen FöS GE	Aufwendungen	Fallzahlen zum 31.12.
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12
Landkreis Gifhorn	2020	361.323 €		17		21.250 €		41	41,5 %	0 €	0
Landkreis Gifhorn	2021	445.682 €		15		29.710 €		68	22,1 %	0 €	0
Landkreis Gifhorn	2022	643.974 €		21		30.670 €		74	28,4 %	0 €	0
Landkreis Gifhorn	2023	609.896 €		19		32.100 €		85	22,4 %	0 €	0
Landkreis Gifhorn	2024	534.717 €	+ 48,0 %	19	+ 11,8 %	28.140 €	+ 32,4 %	99	19,2 %	0 €	0
Landkreis Göttingen	2020							301		0 €	0
Landkreis Göttingen	2021							310		0 €	0
Landkreis Göttingen	2022							334		0 €	0
Landkreis Göttingen	2023							328		0 €	0
Landkreis Göttingen	2024							330		0 €	0
Landkreis Northeim	2020	290.116 €		18		16.120 €		79	22,8 %	0 €	0
Landkreis Northeim	2021	377.601 €		19		19.870 €		85	22,4 %	0 €	0
Landkreis Northeim	2022	435.175 €		19		22.900 €		82	23,2 %	0 €	0
Landkreis Northeim	2023	612.568 €		21		29.170 €		91	23,1 %	0 €	0
Landkreis Northeim	2024	846.982 €	+ 191,9 %	26	+ 44,4 %	32.580 €	+ 102,1 %	93	28,0 %	0 €	0
Landkreis Rotenburg (W.)	2020	211.359 €		7		30.190 €		210	3,3 %	0 €	0
Landkreis Rotenburg (W.)	2021	175.160 €		8		21.900 €		245	3,3 %	0 €	0
Landkreis Rotenburg (W.)	2022	206.598 €		8		25.820 €		260	3,1 %	0 €	0
Landkreis Rotenburg (W.)	2023	243.018 €		7		34.720 €		252	2,8 %	0 €	0
Landkreis Rotenburg (W.)	2024	390.930 €	+ 85,0 %	10	+ 42,9 %	39.090 €	+ 29,5 %	280	3,6 %	0 €	0

Kommune	Jahr	Schulassistenz in Förderschulen GE								Schulassistenz in Tagesbildungsstätten	
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Eigene Schülerzahlen an Förderschulen GE	Anteil Fallzahlen Schulassistenz an Schülerzahlen FöS GE	Aufwendungen	Fallzahlen zum 31.12.
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12
Landkreis Uelzen	2020	31.444 €		2		15.720 €		30	6,7 %	0 €	0
Landkreis Uelzen	2021	34.255 €		3		11.420 €		36	8,3 %	3.567 €	1
Landkreis Uelzen	2022	56.621 €		4		14.160 €		40	10,0 %	1.890 €	1
Landkreis Uelzen	2023	62.311 €		3		20.770 €		41	7,3 %	5.948 €	2
Landkreis Uelzen	2024	71.214 €	+ 126,5 %	4	+ 100 %	17.800 €	+ 13,2 %	43	9,3 %	6.048 €	1
Landkreis Vechta	2020							194		0 €	0
Landkreis Vechta	2021			12				196	6,1 %	0 €	0
Landkreis Vechta	2022			11				200	5,5 %	0 €	0
Landkreis Vechta	2023			11				193	5,7 %	0 €	0
Landkreis Vechta	2024			14				190	7,4 %	0 €	0
Landkreis Verden	2020	42.270 €						73		0 €	0
Landkreis Verden	2021	3.910 €						72		0 €	0
Landkreis Verden	2022	4.176 €		1		4.180 €		82	1,2 %	0 €	0
Landkreis Verden	2023	4.334 €						93		0 €	0
Landkreis Verden	2024	52.640 €	+24,5 %	1		52.640 €		94	1,1 %	0 €	0
Landkreis Wolfenbüttel	2020	864.228 €		31		27.880 €		134	23,1 %	0 €	0
Landkreis Wolfenbüttel	2021	999.450 €		23		43.450 €		129	17,8 %	0 €	0
Landkreis Wolfenbüttel	2022	978.955 €		27		36.260 €		121	22,3 %	0 €	0
Landkreis Wolfenbüttel	2023	1.087.683 €		30		36.260 €		136	22,1 %	0 €	0
Landkreis Wolfenbüttel	2024	1.312.251 €	+ 51,8 %	29	- 6,5 %	45.250 €	+ 62,3 %	137	21,2 %	0 €	0

Kommune	Jahr	Schulassistent in Förderschulen GE							
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024	Eigene Schülerzahlen an Förderschulen GE	Anteil Fallzahlen Schulassistent an Schülerzahlen an FöS GE
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2020	<b>3.477.610 €</b>		<b>143</b>		<b>24.320 €*</b>		<b>1.739</b>	<b>12,1 %**</b>
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2021	<b>4.037.023 €</b>		<b>149</b>		<b>29.470 €*</b>		<b>1.840</b>	<b>10,2 %***</b>
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2022	<b>4.757.483 €</b>		<b>165</b>		<b>30.890 €*</b>		<b>1.957</b>	<b>10,8 %***</b>
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2023	<b>5.272.376 €</b>		<b>181</b>		<b>31.010 €*</b>		<b>2.077</b>	<b>11,0 %***</b>
<b>Summe/Durchschnitt</b>	2024	<b>6.832.122 €</b>	+ 96,5 %	<b>199</b>	+ 39,2 %	<b>36.930 €*</b>	+ 51,9 %	<b>2.156</b>	<b>11,9 %***</b>

\* Ohne Berücksichtigung der Fallzahlen aus Vechta, da hierzu keine Aufwendungen vorlagen.

\*\* Ohne Schülerzahlen an Förderschulen GE aus Diepholz, Göttingen und Vechta, da keine Fallzahlen zur Schulassistent an FöS GE vorlagen.

\*\*\* Ohne Schülerzahlen aus Diepholz und Göttingen, da keine Fallzahlen zur Schulassistent an FöS GE vorlagen.

## Anlage 5: Schulrestkosten in Förderschulen GE

Hinweis: Aufgeführt sind nur Kommunen, die Schulrestkosten mitgeteilt hatten. Der Landkreis Göttingen ermittelte die Aufwendungen für die Tagesstätten für das Jahr 2024 manuell.

Kommune	Jahr	Schulrestkosten in Förderschulen GE					
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Landkreis Cloppenburg	2020	49.652 €		8		6.210 €	
Landkreis Cloppenburg	2021	60.147 €		8		7.520 €	
Landkreis Cloppenburg	2022	55.902 €		7		7.990 €	
Landkreis Cloppenburg	2023	58.068 €		8		7.260 €	
Landkreis Cloppenburg	2024	58.531 €	+ 17,9 %	8	0 %	7.320 €	+ 17,9 %
Landkreis Emsland	2020	163.312 €		23		7.100 €	
Landkreis Emsland	2021	178.418 €		21		8.500 €	
Landkreis Emsland	2022	169.895 €		20		8.490 €	
Landkreis Emsland	2023	176.033 €		21		8.380 €	
Landkreis Emsland	2024	205.972 €	+ 26,1 %	20	-13,0%	10.300 €	+ 45,1 %
Landkreis Göttingen	2020						
Landkreis Göttingen	2021						
Landkreis Göttingen	2022						
Landkreis Göttingen	2023						
Landkreis Göttingen	2024	1.565.271 €		87		17.990 €	
Landkreis Rotenburg (W.)	2020	1.113.954 €		96		11.600 €	
Landkreis Rotenburg (W.)	2021	1.066.604 €		108		9.880 €	
Landkreis Rotenburg (W.)	2022	1.163.002 €		108		10.770 €	
Landkreis Rotenburg (W.)	2023	1.291.701 €		111		11.640 €	
Landkreis Rotenburg (W.)	2024	1.620.468 €	+45,5 %	112	+16,7%	14.470 €	+24,7 %

Kommune	Jahr	Schulrestkosten in Förderschulen GE					
		Aufwendungen	2020-2024	Fallzahlen zum 31.12.	2020-2024	Aufwendungen je Fall (gerundet)	2020-2024
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Landkreis Verden	2020	855.282 €		74		11.560 €	
Landkreis Verden	2021	974.736 €		74		13.170 €	
Landkreis Verden	2022	1.040.844 €		72		14.460 €	
Landkreis Verden	2023	1.189.165 €		79		15.050 €	
Landkreis Verden	2024	1.495.860 €	+ 74,9 %	83	+12,2 %	18.020 €	+55,9 %

## **Anlage 6: Bestimmung der maßgeblichen Schülerzahlen**

Zu den Schülerzahlen lagen folgenden Daten der geprüften Kommunen vor:

### **1. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die eigene Förderschule GE besuchten**

- a) Schülerzahl der Förderschule (Alle Schülerinnen und Schüler, die die FöS besuchten, unabhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt).
- b) Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers kommen, und für die Gastschulgeld vereinnahmt wurde.
- c) Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Förderschule GE besuchten.
- d) Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zur Förderschule GE befördert wurden.

### **2. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Förderschule GE eines anderen Schulträgers (freie und öff. FöS GE im eigenen Landkreis sowie in anderen Landkreisen) besuchten**

- a) Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Förderschule GE eines anderen Schulträgers besuchen.
- b) Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die Gastschulgeld an den anderen Schulträger geleistet wurde.
- c) Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zur Förderschule GE eines anderen Schulträgers befördert werden.

Für die Darstellung der Entwicklung der Schülerzahlen in der Beschulungsform „Förderschule GE“ wurde grundsätzlich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Förderschule GE besuchten (Nr. 1c), zugrundegelegt. Unberücksichtigt bleiben dabei die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE, für die Gastschulgeld vereinnahmt wurden (Nr. 1b).

Zusätzlich wurde die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die zu einer Förderschule GE eines anderen Schulträgers befördert wurden (Nr. 2c). Diese Anzahl war höher als die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die Gastschulgeld an den anderen Schulträger geleistet wurde (Nr. 2b).

Die Summe aus den Nummern 1c und 2c bildete die maßgebliche Schülerzahl, die auch für die Berechnung der durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschulungsform Förderschule GE zugrunde gelegt wurde.

Kommune	SJ 2020/2021				SJ 2021/2022		
	Anzahl FöS GE	Eigene Schülerzahlen in eigenen FöS GE	Eigene Schülerzahlen in FöS GE anderer Schulträger	Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE aus dem eigenen Landkreis	Eigene Schülerzahlen in eigenen FöS GE	Eigene Schülerzahlen in FöS GE anderer Schulträger	Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE aus dem eigenen Landkreis
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Landkreis Cloppenburg	2	161	117	278	179	109	288
Landkreis Cuxhaven	2	233	0	233	247	0	247
Landkreis Diepholz	1	60	4	64	66	2	68
Landkreis Emsland	0	0	102	102	0	96	96
Landkreis Gifhorn	1	0	41	41	5	63	68
Landkreis Göttingen	3	148	153	301	143	167	310
Landkreis Northeim	1	63	16	79	66	19	85
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1	60	150	210	68	177	245
Landkreis Uelzen	0	0	30	30	0	36	36
Landkreis Vechta	1	194	0	194	196	0	196
Landkreis Verden	0	0	73	73	0	72	72
Landkreis Wolfenbüttel	1	123	11	134	122	7	129
<b>Landkreise gesamt</b>	<b>13</b>	<b>1.042</b>	<b>697</b>	<b>1.739</b>	<b>1.092</b>	<b>748</b>	<b>1.840</b>

Kommune	SJ 2022/2023				SJ 2023/2024		
	Anzahl FöS GE	Eigene Schülerzahlen in eigenen FöS GE	Eigene Schülerzahlen in FöS GE anderer Schulträger	Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE aus dem eigenen Landkreis	Eigene Schülerzahlen in eigenen FöS GE	Eigene Schülerzahlen in FöS GE anderer Schulträger	Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE aus dem eigenen Landkreis
SP 1	SP 2	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14
Landkreis Cloppenburg	2	187	115	302	223	111	334
Landkreis Cuxhaven	2	258	0	258	273	0	273
Landkreis Diepholz	1	87	2	89	126	4	130
Landkreis Emsland	0	0	115	115	0	121	121
Landkreis Gifhorn	1	14	60	74	27	58	85
Landkreis Göttingen	3	164	170	334	166	162	328
Landkreis Northeim	1	67	15	82	73	18	91
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1	82	178	260	82	170	252
Landkreis Uelzen	0	0	40	40	0	41	41
Landkreis Vechta	1	200	0	200	193	0	193
Landkreis Verden	0	0	82	82	0	93	93
Landkreis Wolfenbüttel	1	114	7	121	129	7	136
<b>Landkreise gesamt</b>	<b>13</b>	<b>1.173</b>	<b>784</b>	<b>1.957</b>	<b>1.292</b>	<b>785</b>	<b>2.077</b>

**SJ 2024/2025**

<b>Kommune</b>	<b>Anzahl FöS GE</b>	<b>Eigene Schülerzahlen in eigenen FöS GE</b>	<b>Eigene Schülerzahlen in FöS GE anderer Schulträger</b>	<b>Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE aus dem eigenen Landkreis</b>
<b>SP 1</b>	<b>SP 2</b>	<b>SP 15</b>	<b>SP 16</b>	<b>SP 17</b>
Landkreis Cloppenburg	2	231	119	350
Landkreis Cuxhaven	2	269	0	269
Landkreis Diepholz	1	142	6	148
Landkreis Emsland	0	0	123	123
Landkreis Gifhorn	1	48	51	99
Landkreis Göttingen	3	173	157	330
Landkreis Northeim	1	74	19	93
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1	94	186	280
Landkreis Uelzen	0	0	43	43
Landkreis Vechta	1	190	0	190
Landkreis Verden	0	0	94	94
Landkreis Wolfenbüttel	1	128	9	137
<b>Landkreise gesamt</b>	<b>13</b>	<b>1.349</b>	<b>807</b>	<b>2.156</b>

## **Anlage 7: Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Jahre 2020 bis 2024**

Die Aufwendungen für die Tagesbildungsstätten setzten sich zusammen aus den Vergütungen für Leistungsberechtigte der LBGR 1 und der LBGR 2, den pauschalierten Fahrtkosten und den Investitionsbeträgen.

Die Aufwendungen für Förderschulen GE können folgende Positionen enthalten:

- **Förderschulen GE**
  - eigene öffentliche Förderschulen GE: Sachkosten  
*Sofern die Aufwendungen für Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten insgesamt übermittelt wurden, wurden diese anteilig für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE berechnet.*
  - Förderschulen GE anderer Schulträger: gezahltes Gastschulgeld
- **Schülerbeförderung**
  - Schülerbeförderung zu den eigenen Förderschulen GE
  - Schülerbeförderung zu den Förderschulen GE anderer Schulträger
- **zusätzliche EGH-Leistungen in Förderschulen GE**
  - Leistungen der EGH für Schulassistenten
  - Leistungen der EGH für Schulrestkosten an freie Träger von Förderschulen GE

Die Aufwendungen der Landkreise Diepholz und Göttingen waren nur bedingt mit den Aufwendungen der übrigen Landkreise vergleichbar, da bei diesen beiden Landkreisen die Aufwendungen der EGH für Schulassistenten in Förderschulen GE nicht enthalten waren. Dies betraf beim Landkreis Göttingen eine seiner drei Förderschulen GE. Beim Durchschnitt je Schülerin und Schüler des Jahres 2024 wurde die Schulrestkosten des Landkreises Göttingen für seine zwei Förderschulen GE mit integrierter Tagesstätte berücksichtigt.

Kommune	Jahr	Aufwendungen Tagesbildungsstätten je Schülerin und Schüler	Aufwendungen für die Beschulung in Förderschulen GE je Schülerin und Schüler									
			Schul-kosten für FöS GE	Gast-schul-geld	Gesamt FöS GE	Schüler-beförde-rung zu eigenen FöS GE	Schüler-beförde-rung zu FöS GE anderer Schulträger	Gesamt Schülerbe-förderung	Schul-assistenz in FöS GE	Schulrest-kosten in FöS GE	Gesamt zusätzli-che EGH-Leistun-gen in FöS GE	Gesamt je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Cloppenburg	2020	41.420 €	2.370 €	2.440 €	4.810 €	920 €	750 €	1.670 €	1.170 €	180 €	1.350 €	7.830 €
Landkreis Cloppenburg	2021	43.490 €	1.720 €	2.410 €	4.130 €	1.450 €	1.070 €	2.520 €	1.310 €	210 €	1.520 €	8.170 €
Landkreis Cloppenburg	2022	42.350 €	2.880 €	2.210 €	5.090 €	1.720 €	1.110 €	2.830 €	1.630 €	190 €	1.820 €	9.740 €
Landkreis Cloppenburg	2023	45.570 €	2.270 €	2.140 €	4.410 €	1.670 €	1.110 €	2.780 €	1.940 €	170 €	2.110 €	9.300 €
Landkreis Cloppenburg	2024	54.350 €	3.090 €	2.170 €	5.260 €	1.840 €	1.130 €	2.970 €	2.850 €	170 €	3.020 €	11.250 €
Landkreis Cuxhaven	2020	47.590 €	2.320 €	0 €	2.320 €	3.180 €	0 €	3.180 €	4.990 €	0 €	4.990 €	10.490 €
Landkreis Cuxhaven	2021	40.700 €	3.700 €	0 €	3.700 €	3.760 €	0 €	3.760 €	5.720 €	0 €	5.720 €	13.180 €
Landkreis Cuxhaven	2022	31.300 €	3.690 €	0 €	3.690 €	4.040 €	0 €	4.040 €	6.060 €	0 €	6.060 €	13.790 €
Landkreis Cuxhaven	2023	39.500 €	4.100 €	0 €	4.100 €	4.470 €	0 €	4.470 €	6.210 €	0 €	6.210 €	14.780 €
Landkreis Cuxhaven	2024	46.310 €	5.260 €	0 €	5.260 €	5.200 €	0 €	5.200 €	7.680 €	0 €	7.680 €	18.140 €
Landkreis Diepholz	2020	39.360 €	4.840 €	250 €	5.090 €	5.880 €	0 €	5.880 €	0 €	0 €	0 €	10.970 €
Landkreis Diepholz	2021	37.820 €	3.840 €	150 €	3.990 €	6.360 €	0 €	6.360 €	0 €	0 €	0 €	10.350 €
Landkreis Diepholz	2022	42.000 €	2.940 €	170 €	3.110 €	8.010 €	0 €	8.010 €	0 €	0 €	0 €	11.120 €
Landkreis Diepholz	2023	43.850 €	2.920 €	210 €	3.130 €	5.750 €	0 €	5.750 €	0 €	0 €	0 €	8.880 €
Landkreis Diepholz	2024	47.530 €	3.300 €	220 €	3.520 €	6.450 €	0 €	6.450 €	0 €	0 €	0 €	9.970 €
Landkreis Emsland	2020	38.230 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.150 €	4.150 €	1.870 €	1.600 €	3.470 €	7.620 €
Landkreis Emsland	2021	38.490 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.240 €	5.240 €	2.170 €	1.860 €	4.030 €	9.270 €
Landkreis Emsland	2022	40.330 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.570 €	4.570 €	3.260 €	1.480 €	4.740 €	9.310 €
Landkreis Emsland	2023	47.140 €	0 €	1.590 €	1.590 €	0 €	5.020 €	5.020 €	2.560 €	1.450 €	4.010 €	10.620 €
Landkreis Emsland	2024	45.950 €	0 €	1.840 €	1.840 €	0 €	5.150 €	5.150 €	4.550 €	1.670 €	6.220 €	13.210 €

Kommune	Jahr	Aufwendungen Tagesbildungsstätten je Schülerin und Schüler	Aufwendungen für die Beschulung in Förderschulen GE je Schülerin und Schüler									
			Schul-kosten für FöS GE	Gast-schul-geld	Gesamt FöS GE	Schüler-beförde-rung zu eigenen FöS GE	Schüler-beförde-rung zu FöS GE anderer Schulträger	Gesamt Schülerbe-förderung	Schul-assistenz in FöS GE	Schulrest-kosten in FöS GE	Gesamt zusätzli-che EGH-Leistun-gen in FöS GE	Gesamt je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Gifhorn	2020	35.280 €	0 €	2.360 €	2.360 €	0 €	0 €	0 €	8.810 €	0 €	8.810 €	11.170 €
Landkreis Gifhorn	2021	40.080 €	20 €	1.720 €	1.740 €	150 €	8.150 €	8.300 €	6.550 €	0 €	6.550 €	16.590 €
Landkreis Gifhorn	2022	37.210 €	40 €	1.750 €	1.790 €	620 €	10.800 €	11.420 €	8.700 €	0 €	8.700 €	21.910 €
Landkreis Gifhorn	2023	34.190 €	120 €	1.230 €	1.350 €	1.320 €	9.140 €	10.460 €	7.180 €	0 €	7.180 €	18.990 €
Landkreis Gifhorn	2024	44.690 €	5.980 €	880 €	6.860 €	2.360 €	6.900 €	9.260 €	5.400 €	0 €	5.400 €	21.520 €
Landkreis Göttingen	2020	39.630 €	1.840 €	0 €	1.840 €	840 €	1.040 €	1.880 €	0 €	0 €	0 €	3.720 €
Landkreis Göttingen	2021	36.270 €	1.620 €	0 €	1.620 €	980 €	1.150 €	2.130 €	0 €	0 €	0 €	3.750 €
Landkreis Göttingen	2022	40.460 €	1.650 €	0 €	1.650 €	1.160 €	1.970 €	3.130 €	0 €	0 €	0 €	4.780 €
Landkreis Göttingen	2023	45.300 €	1.890 €	0 €	1.890 €	1.400 €	3.500 €	4.900 €	0 €	0 €	0 €	6.790 €
Landkreis Göttingen	2024	44.590 €	2.360 €	0 €	2.360 €	1.540 €	3.660 €	5.200 €	0 €	4.740 €	4.740 €	12.300 €
Landkreis Northeim	2020	33.560 €	2.820 €	540 €	3.360 €	4.090 €	900 €	4.990 €	3.670 €	0 €	3.670 €	12.020 €
Landkreis Northeim	2021	38.790 €	2.040 €	1.060 €	3.100 €	4.460 €	1.020 €	5.480 €	4.440 €	0 €	4.440 €	13.020 €
Landkreis Northeim	2022	41.750 €	2.570 €	870 €	3.440 €	5.440 €	920 €	6.360 €	5.310 €	0 €	5.310 €	15.110 €
Landkreis Northeim	2023	41.730 €	2.470 €	730 €	3.200 €	7.020 €	1.490 €	8.510 €	6.730 €	0 €	6.730 €	18.440 €
Landkreis Northeim	2024	38.670 €	2.650 €	720 €	3.370 €	7.150 €	2.210 €	9.360 €	9.110 €	0 €	9.110 €	21.840 €
Landkreis Rotenburg (W.)	2020	42.740 €	250 €	200 €	450 €	1.570 €	3.250 €	4.820 €	1.010 €	5.300 €	6.310 €	11.580 €
Landkreis Rotenburg (W.)	2021	42.690 €	820 €	140 €	960 €	1.490 €	3.160 €	4.650 €	710 €	4.350 €	5.060 €	10.670 €
Landkreis Rotenburg (W.)	2022	40.970 €	440 €	150 €	590 €	1.710 €	3.780 €	5.490 €	790 €	4.470 €	5.260 €	11.340 €
Landkreis Rotenburg (W.)	2023	45.520 €	260 €	360 €	620 €	2.340 €	4.550 €	6.890 €	960 €	5.130 €	6.090 €	13.600 €
Landkreis Rotenburg (W.)	2024	44.750 €	960 €	230 €	1.190 €	2.900 €	4.320 €	7.220 €	1.400 €	5.790 €	7.190 €	15.600 €

Kommune	Jahr	Aufwendungen Tagesbildungsstätten je Schülerin und Schüler	Aufwendungen für die Beschulung in Förderschulen GE je Schülerin und Schüler									
			Schulkosten für FöS GE	Gastschulgeld	Gesamt FöS GE	Schülerbeförderung zu eigenen FöS GE	Schülerbeförderung zu FöS GE anderer Schulträger	Gesamt Schülerbeförderung	Schulassistenz in FöS GE	Schulrestkosten in FöS GE	Gesamt zusätzliche EGH-Leistungen in FöS GE	Gesamt je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Landkreis Uelzen	2020	33.380 €	0 €	6.350 €	6.350 €	0 €	5.420 €	5.420 €	1.050 €	0 €	1.050 €	12.820 €
Landkreis Uelzen	2021	37.740 €	0 €	3.940 €	3.940 €	0 €	7.150 €	7.150 €	950 €	0 €	950 €	12.040 €
Landkreis Uelzen	2022	38.430 €	0 €	3.990 €	3.990 €	0 €	8.190 €	8.190 €	1.420 €	0 €	1.420 €	13.600 €
Landkreis Uelzen	2023	35.100 €	0 €	3.890 €	3.890 €	0 €	9.470 €	9.470 €	1.520 €	0 €	1.520 €	14.880 €
Landkreis Uelzen	2024	40.900 €	0 €	4.120 €	4.120 €	0 €	10.240 €	10.240 €	1.660 €	0 €	1.660 €	16.020 €
Landkreis Vechta	2020	41.520 €	2.510 €	0 €	2.510 €	3.080 €	0 €	3.080 €	0 €	0 €	0 €	5.590 €
Landkreis Vechta	2021	39.810 €	2.100 €	0 €	2.100 €	3.270 €	0 €	3.270 €	1.830 €	0 €	1.830 €	7.200 €
Landkreis Vechta	2022	41.830 €	1.880 €	0 €	1.880 €	4.040 €	0 €	4.040 €	1.700 €	0 €	1.700 €	7.620 €
Landkreis Vechta	2023	45.080 €	2.670 €	0 €	2.670 €	3.120 €	0 €	3.120 €	1.770 €	0 €	1.770 €	7.560 €
Landkreis Vechta	2024	44.750 €	2.880 €	0 €	2.880 €	3.610 €	0 €	3.610 €	2.720 €	0 €	2.720 €	9.210 €
Landkreis Verden	2020	36.880 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.120 €	5.120 €	580 €	11.720 €	12.300 €	17.420 €
Landkreis Verden	2021	36.610 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.610 €	5.610 €	50 €	13.540 €	13.590 €	19.200 €
Landkreis Verden	2022	37.670 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.790 €	5.790 €	50 €	12.690 €	12.740 €	18.530 €
Landkreis Verden	2023	40.740 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.230 €	6.230 €	50 €	12.790 €	12.840 €	19.070 €
Landkreis Verden	2024	37.630 €	0 €	390 €	390 €	0 €	7.730 €	7.730 €	560 €	15.910 €	16.470 €	24.590 €
Landkreis Wolfenbüttel	2020	25.880 €	3.380 €	30 €	3.410 €	1.720 €	10 €	1.730 €	6.450 €	0 €	6.450 €	11.590 €
Landkreis Wolfenbüttel	2021	19.270 €	3.170 €	70 €	3.240 €	1.770 €	10 €	1.780 €	7.750 €	0 €	7.750 €	12.770 €
Landkreis Wolfenbüttel	2022	39.720 €	3.100 €	70 €	3.170 €	1.940 €	0 €	1.940 €	8.090 €	0 €	8.090 €	13.200 €
Landkreis Wolfenbüttel	2023	66.590 €	3.590 €	80 €	3.670 €	2.060 €	10 €	2.070 €	8.000 €	0 €	8.000 €	13.740 €
Landkreis Wolfenbüttel	2024	34.070 €	3.890 €	60 €	3.950 €	2.760 €	10 €	2.770 €	9.580 €	0 €	9.580 €	16.300 €

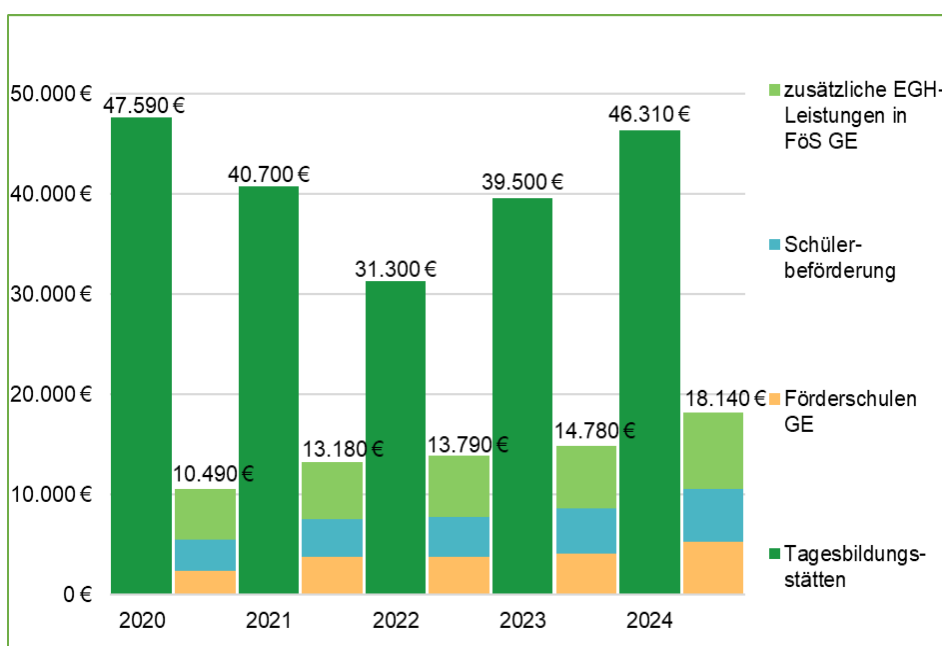
Kommune	Jahr	Aufwendungen Tagesbildungsstätten je Schülerin und Schüler	Aufwendungen für die Beschulung in Förderschulen GE je Schülerin und Schüler									
			Schul-kosten für FöS GE	Gast-schul-geld	Gesamt FöS GE	Schüler-beförde-rung zu eigenen FöS GE	Schüler-beförde-rung zu FöS GE anderer Schulträger	Gesamt Schülerbe-förderung	Schul-assistenz in FöS GE	Schulrest-kosten in FöS GE	Gesamt zusätzli-che EGH-Leistun-gen in FöS GE	Gesamt je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Gesamt 2020	2020	38.320 €	1.880 €	620 €	2.500 €	1.790 €	1.290 €	3.080 €	2.000 €	1.250 €	3.250 €	8.830 €
Gesamt 2021	2021	38.920 €	1.830 €	600 €	2.430 €	2.010 €	1.760 €	3.770 €	2.390 €	1.240 €	3.630 €	9.830 €
Gesamt 2022	2022	40.310 €	1.900 €	560 €	2.460 €	2.370 €	2.140 €	4.510 €	2.600 €	1.240 €	3.840 €	10.810 €
Gesamt 2023	2023	43.520 €	2.010 €	660 €	2.670 €	2.510 €	2.480 €	4.990 €	2.700 €	1.310 €	4.010 €	11.670 €
Gesamt 2024	2024	44.970 €	2.760 €	680 €	3.440 €	2.910 €	2.550 €	5.460 €	3.410 €	2.290 €	5.700 €	14.600 €

## Anlage 8: Grafiken zur Entwicklung der Aufwendungen Tagesbildungsstätten und Förderschulen GE je Schülerin und Schüler für die Jahre 2020 bis 2024 je Kommune

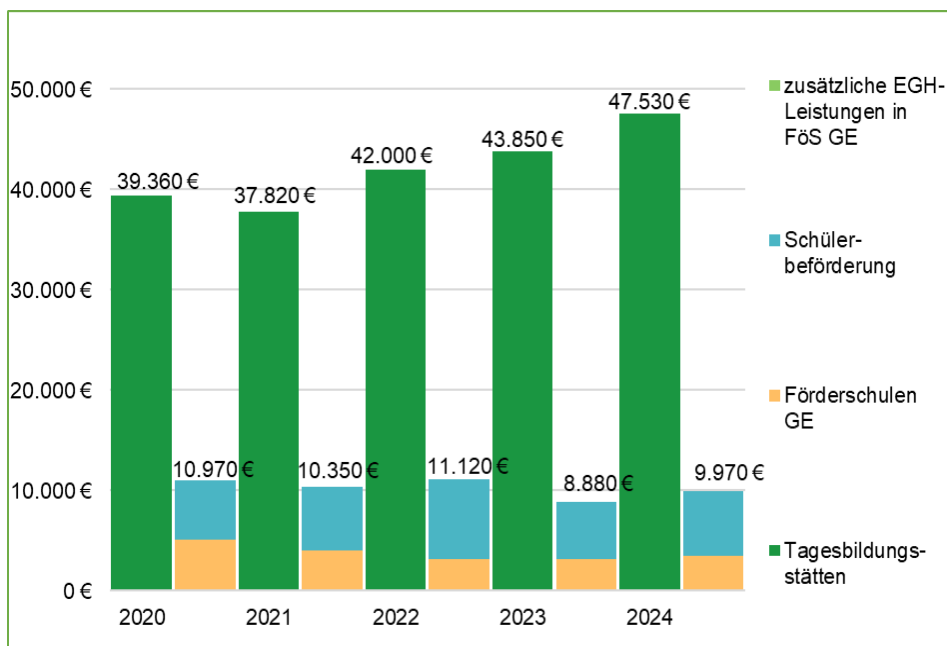
### 1. Landkreis Cloppenburg



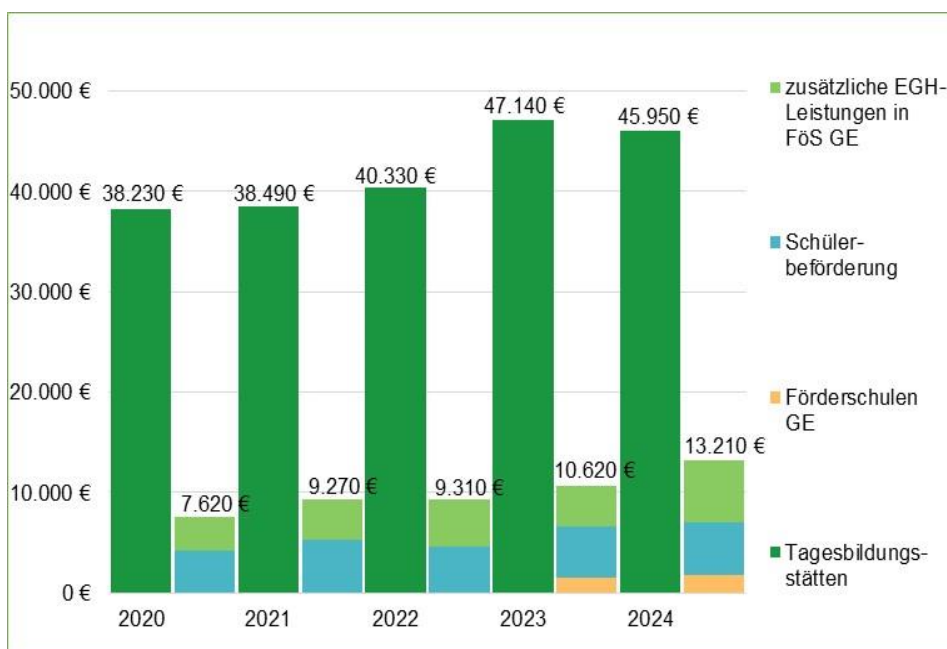
### 2. Landkreis Cuxhaven



### 3. Landkreis Diepholz



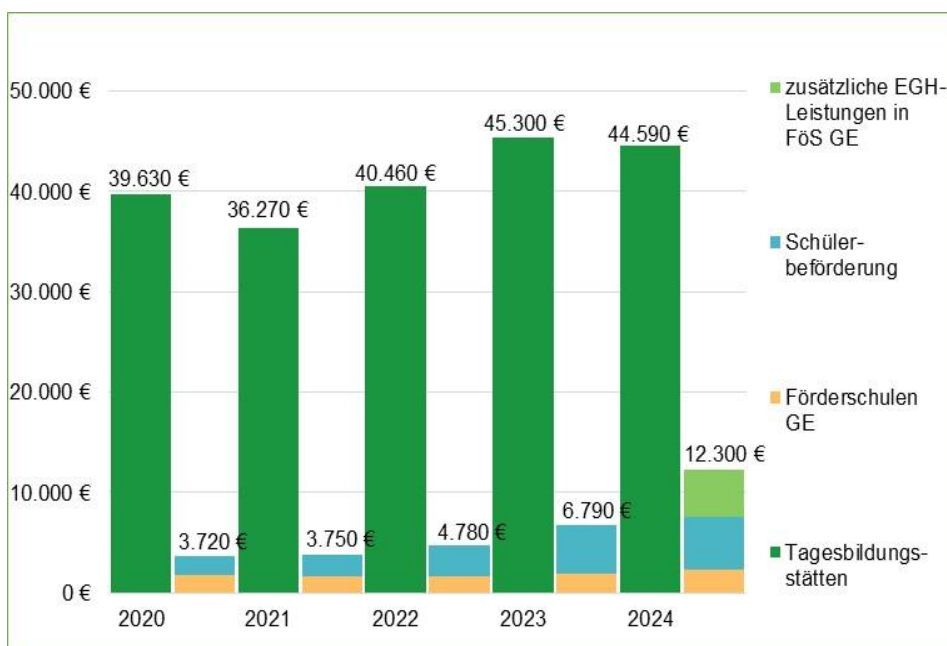
### 4. Landkreis Emsland



## 5. Landkreis Gifhorn

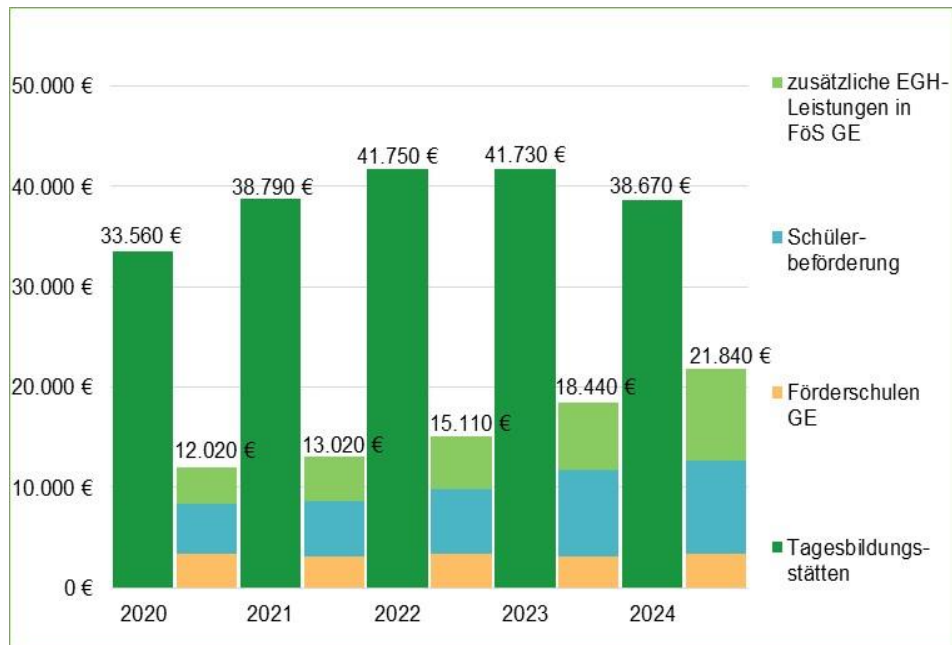


## 6. Landkreis Göttingen

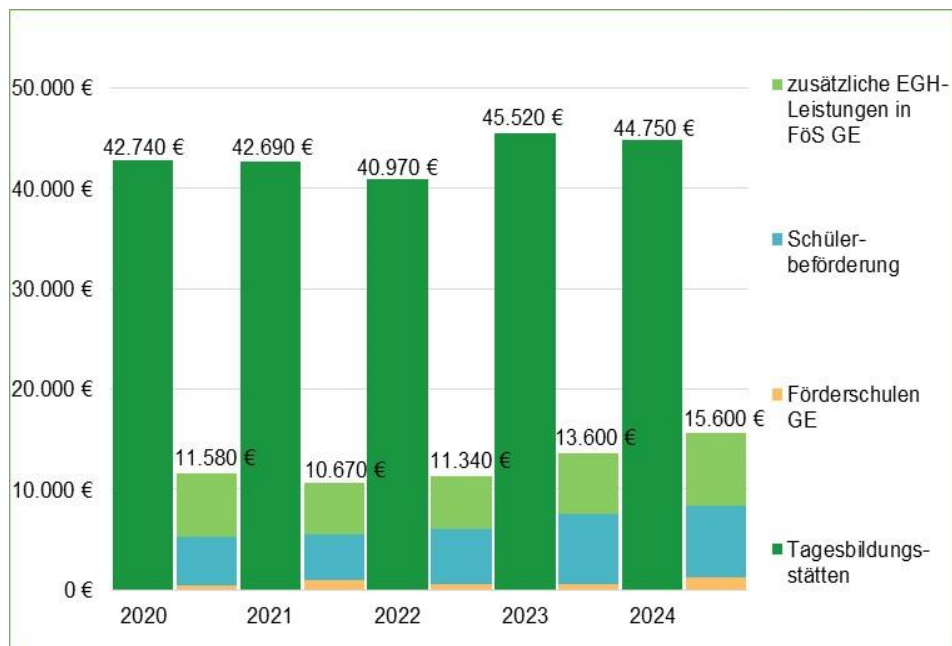


Die Aufwendungen für Schulrestkosten des Landkreises Göttingen für seine zwei Förderschulen GE mit integrierter Tagesstätte liegen nur für das Jahr 2024 vor.

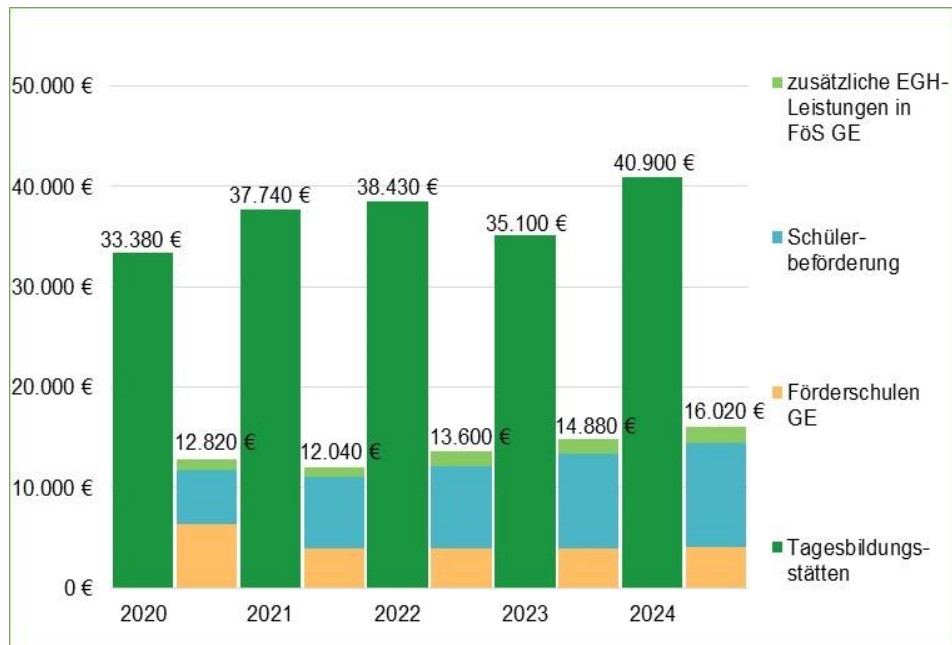
## 7. Landkreis Northeim



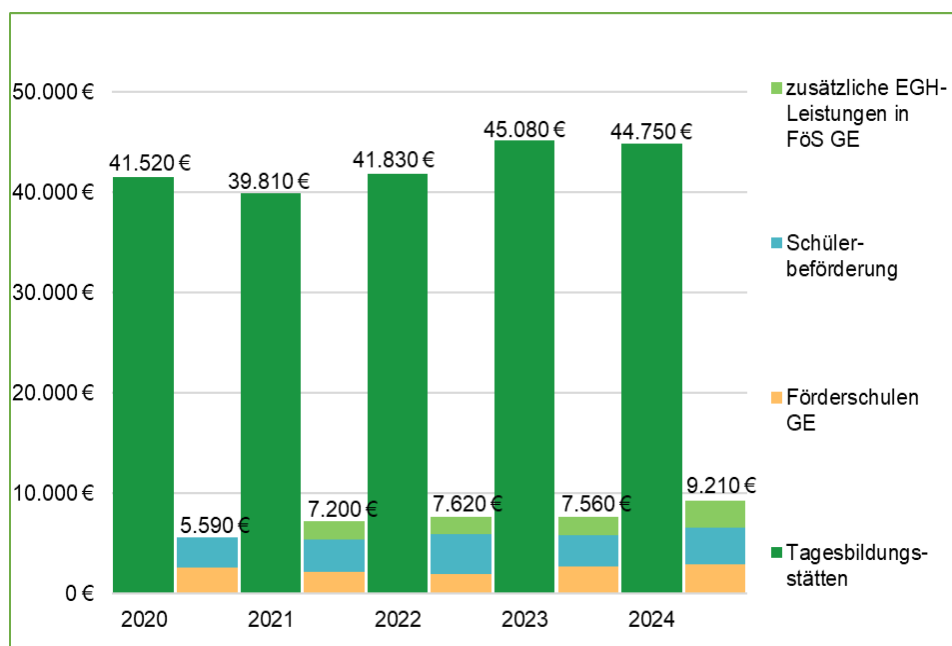
## 8. Landkreis Rotenburg (Wümme)



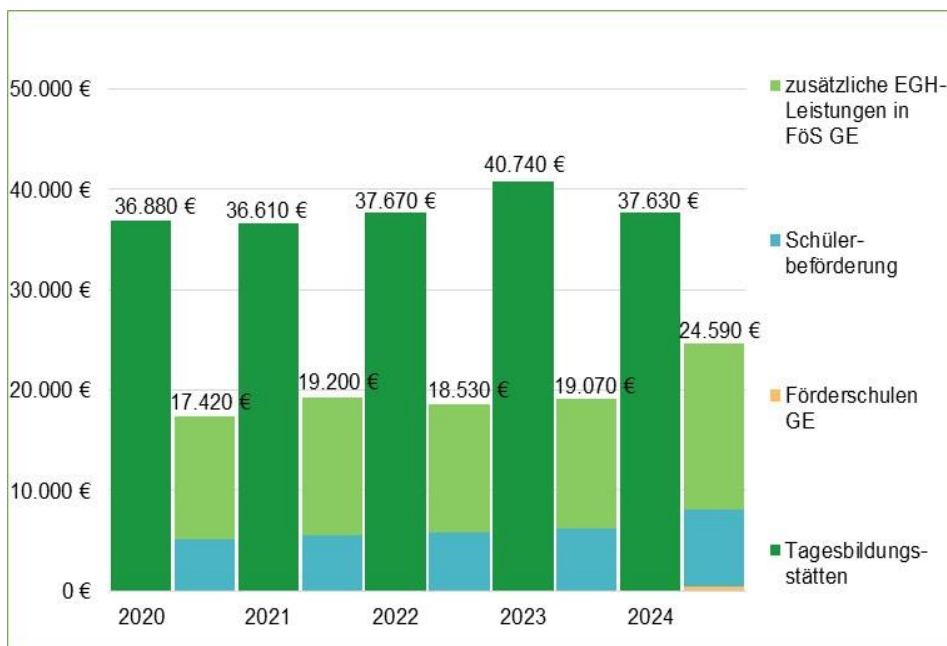
## 9. Landkreis Uelzen



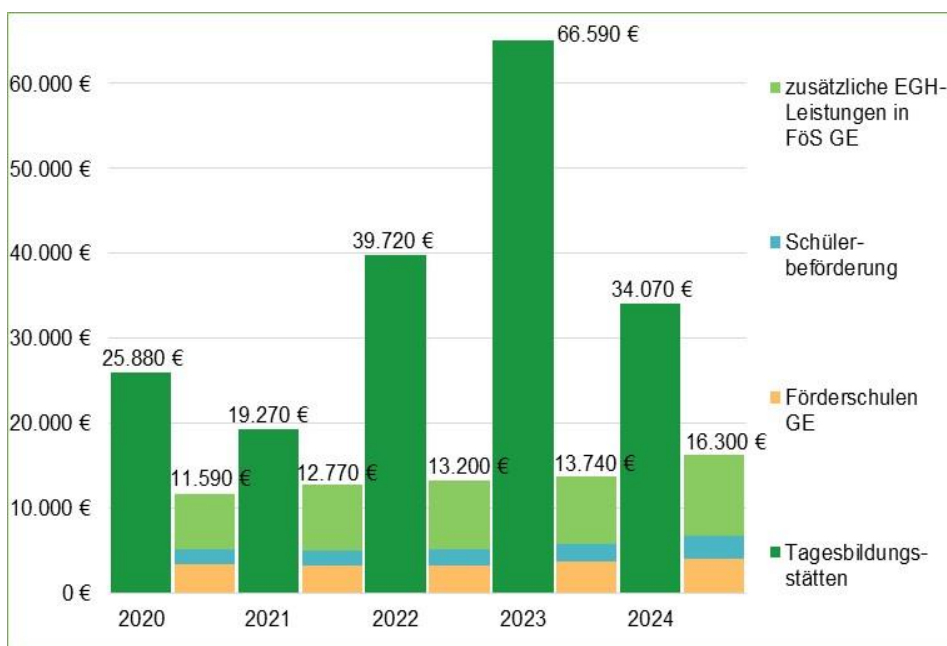
## 10. Landkreis Vechta



### 11. Landkreis Verden



### 12. Landkreis Wolfenbüttel



## Anlage 9: Beschreibung der Modellberechnung für die Aufwendungen des Landespersonals in Förderschulen GE

### 1. Beschreibung der Berechnungen der Landesaufwendungen für Lehrkräfte und Zusatzkräfte (pädagogische Mitarbeitende)

Mit dem Gesetz zur Änderung des "Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 25.06.2025 (Fundstelle: Nds. GVBl. 51 vom 30.06.2025) änderte der Gesetzgeber die Berechnung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft. Die Finanzhilfe basiert unter Anwendung von verschiedenen Faktoren auf dem eingesetzten Personal in Schulen. Hierbei ergeben sich die Soll-Stunden für Lehr- und Zusatzkräfte aus den Schüler- und Klassenzahlen.

In der LT-Drs. 19-06285 „Entwurf Änderung NSchG“ wurde im Allgemeinen Teil der Begründung unter Nr. 1 „Finanzhilfe“ folgenden Formel für die Berechnung der Aufwendungen für Lehrkräfte aufgestellt:

$$\frac{\text{Jahresentgelt} \times \text{Faktor } F^*}{\text{Regelstundenzahl}} \times \text{Faktor } AV^* \times \text{Faktor } S \times \text{Abschlag}$$

Erläuterung:

Faktor  $F^*$  = für Funktionsämter (Schulleitungsaufgaben);

Faktor  $AV^*$  = für Anrechnungsstunden - weiter verwendet die Abkürzung AS;

Faktor  $S$  = für Sachkosten des Schulträgers;

Abschlag = für Eigenanteil der Schulträger der freien Schulen

Der Faktor  $S$  beinhaltet einen Zuschuss zu den Sachkosten, die an öffentlichen Schulen von den kommunalen Schulträgern zu tragen wären. Dieser wurde auf 1,167 festgesetzt. Bei der Modellberechnung für öffentliche Förderschulen werden die Sachkosten der geprüften Landkreise zugrunde gelegt, so dass der Faktor  $S$  keine Anwendung findet. Bei der Modellberechnung für Förderschulen in freier Trägerschaft, die von Schülerinnen und Schülern aus den geprüften Landkreisen besucht wurden, wird der Faktor  $S$  dagegen angewendet.

Der Abschlag in Höhe von 0,8 bildet die finanzielle Eigenverantwortlichkeit der freien Schulträger ab und wird daher nur bei der Modellberechnung für Förderschulen GE in freier Trägerschaft angewendet.

Die Aufwendungen für Zusatzkräfte an öffentlichen Förderschulen GE wurden durch analoge Anwendung des geänderten § 150 NSchG modellhaft berechnet. Danach ergab sich für die Aufwendungen der Zusatzkräfte an Schulen in freier Trägerschaft folgende Formel:

$$\frac{\text{Jahresentgelt}}{\text{Regelstundenzahl}} \times \text{Faktor } S \times \text{Abschlag}$$

Wie bei den Lehrkräften findet der Faktor S von 1,167 sowie der Abschlag nur bei der Modellberechnung für Förderschulen in freier Trägerschaft Anwendung.

Auf der Grundlage der Formel hat das Niedersächsische Kultusministerium am 01.07.2025 einen Vordruck zur Berechnung einer „Finanzhilfeproggnose für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2025/2026“ zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck war die Basis, um die Aufwendungen des Landespersonals für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule GE in freier Trägerschaft besuchten, zu ermitteln. Zuvor mussten folgenden Grundlagen ermittelt werden:

1. Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahl.
2. Berechnung der Anzahl der Klassen.
3. Feststellung, dass die Förderschulen GE alle Ganztagschulen waren und in welchem Umfang die Ganztagsbetreuung stattfand.
4. Berechnung der Lehrkräfte-Soll-Stunden nach dem RdErl. "Klassenbildung und Lehrer-stundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen" (RdErl. d. MK v. 01.01.2025 - 34 - 84001/3 - (VORIS 2410). Nach Abs. 7 Nr. 4 „Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse für den Grundbedarf“ erhalten Förderschulen GE 29 Stunden je Klasse.
5. Berechnung der Zuschläge für die Ganztagsbetreuung Nr. 5.1 des Klassenbildungserlasses für ganztägigem Unterricht in Förderschulen GE:  
bei 1 Tag = 0,4; 2 Tage = 0,7; 3 Tage 1,0; mehr als 3 Tage = 1,3
6. Die Lehrer-Soll-Stunden zuzüglich der Zuschläge für die Ganztagsbetreuung ergeben die **Summe = Ist-Stunden Lehrkräfte (LK)**
7. Zuweisung von pädagogischen Zusatzkräften für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE sowie für therapeutische Maßnahmen nach dem RdErl. des MK vom 24.04.2023 - 34-84 033: Danach werden für Förderschulen GE pädagogische MA bei ganztägigem

Unterricht 46 Zeitstunden je Klasse und bei halbtägigem Unterricht 35 Zeitstunden je Klasse bereitgestellt.

8. Anzahl Klassen \* 46/35 Std./Kl. = Stundenzuweisung pädagogische Mitarbeitende  
= **Ist-Stunden Zusatzkräfte (PM)**

Mit den Ist-Stunden für Lehrkräfte und für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte die Berechnung nach der „Finanzhilfeprognose für allgemeinbildende Schulen in freier Schulträgerschaft“. Für die Anwendung auch für Förderschule GE in öffentlicher Schulträgerschaft hat die üöKp die vom MK festgesetzten Stundensätze für Lehrkräfte und pädagogisches Personal wie folgt angepasst:

1. **Abzug des Faktors S**, dieser beinhaltet einen Zuschuss zu den Sachkosten, die an öffentlichen Schulen von den kommunalen Schulträgern zu tragen wären. Der Faktor S wurde in § 150 NSchG auf 1,167 festgesetzt. Bei der Modellberechnung für öffentliche Förderschulen werden die Sachkosten der geprüften Landkreise zugrunde gelegt, so dass der Faktor S keine Anwendung findet.
2. **Nichtanwendung des Abschlags in Höhe von 0,8**. Dieser bildet die finanzielle Eigenverantwortlichkeit der freien Schulträger ab und wurde daher nur bei der Modellberechnung für Förderschulen GE in freier Trägerschaft angewendet.

## 2. Berechnung Landesaufwendungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal

### Grundlagen:

NR.	Bezeichnung	Beschreibung (Rechtsgrundlagen, Herkunft der Daten, Berechnung)
1	Schülerinnen und Schüler	Nach Erhebungsbogen
2	Anzahl Klassen/ Lerngruppen	Nach Erhebungsbogen
3	Schülerinnen und Schüler GE	§ 150 des Gesetzes zur Änderung des NSchG vom 25.06.2025 Fundstelle: Nds. GVBl. 51 vom 30.06.2025 Bei der Schülerzahl von Förderschulen werden nur die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die einen Unterstützungsbedarf haben, die dem Förderschwerpunkt der Förderschule entspricht. D. b., dass bei Förderschulen GE mit weiteren Förderschwerpunkten nur die Schülerinnen und Schüler für die Ermittlung der Schülerzahl berücksichtigt werden, bei denen auch der Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung festgestellt wurde. Hierbei werden auch die Schülerinnen und Schüler mitgezählt, die die Förderschulen GE der geprüften Landkreise besuchen, aber aus einem anderen Landkreis kommen.
4	Anzahl Klassen/ Lerngruppen für GE	Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011, zum 03.08.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) "§ 4 Abs. 3 Größe der Schulen und von Teilen von Schulen Bei den Berechnungen ist von folgenden Schülerzahlen auszugehen: Schülerzahl je Zug oder Lerngruppe: Schulform Förderschule GE = 7 <b>Formel: Schülerzahl GE ÷ 7 = Anzahl Klassen aufgerundet</b>
5	Fös GE erhalten 29 Stunden pro Klasse	„Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ RdErl. d. MK v. 01.01.2025 - 34 - 84001/3 - (VORIS 22410) 3.1 die maßgebliche Klassengröße = 7 Schülerinnen und Schüler je Klasse 4. Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse Extra Absatz hinter den Tabellen im Erlass: „Die Förderschulen in dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Förderschule im Bildungszentrum Hören-Sehen-Kommunikation erhalten 29 Stunden je Klasse.“ <b>Formel: Anzahl Klassen * 29 Stunden = Lehrerstundenzuweisung je Fös GE</b>
6	GTS nach Anzahl Gesamtstunden/Woche	„Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ RdErl. d. MK v. 01.01.2025 - 34 - 84001/3 - (VORIS 22410) 5. Zuschläge für Zusatzbedarf 5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, folgenden Zuschlag (siehe folgende Nr. 7 und 8).
7	Anzahl GTB-Tage/Woche	Anwesenheit nach Tagen aus den Erhebungsbogen der Kommunen 1 Tag 2 Tage 3 Tage mehr als 3 Tage

NR.	Bezeichnung	Beschreibung (Rechtsgrundlagen, Herkunft der Daten, Berechnung)
8	Zuschlag für GTS an FöS GE je Schülerin und Schüler	Zuschlag 1 Tag = 0,4 2 Tage = 0,7 3 Tage = 1,0 mehr als 3 Tage = 1,3 <b>Formel: Schülerinnen und Schüler GE * Faktor für Zuschlag nach Anzahl GTB-Tage/Woche = Zuschlag GTB</b>
9	<b>Summe = Ist-Stunden LK</b>	<b>Lehrerstundenzuweisung /Klasse + Zuschlag GTB = Stundenzuweisung Lehrkräfte (LK)</b>
10	FöS GE erhalten 46 Std. pro Klasse bei GTS, sonst 35 Std./Klasse	„Zuweisung von pädagogischen MA für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf GE sowie für therapeutische Maßnahmen“ RdErl. d. MK vom 24.04.2023 - 34-84 033 - Az. 80008 Förderschulen GE werden pädagogische MA bereitgestellt – bei ganztägigem Unterricht 46 Zeitstunden je Klasse und – bei halbtägigem Unterricht 35 Zeitstunden je Klasse <b>Formel: Anzahl Klassen * 46/35 Std. = Stundenzuweisung pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) je Schule</b>
11	<b>Summe = Ist-Stunden PM</b>	<b>Stundenzuweisung pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM)</b>

Die Ist-Stunden der Lehrkräfte und der Zusatzkräfte bilden die Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfeprognose.

<b>Vordruck MK „Finanzhilfeprognose für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft“</b>		
1	Schulform, -gliederung, oder -zweig	Auswahl Förderschule GE
2	Zahl Schülerinnen und Schüler	Übernahme der maßgeblichen Schülerzahl
3a	<b>Ist-Stunden LK</b>	<b>Übernahme der Ist-Stunden LK aus vorstehender Berechnung</b>
3b	<b>Ist-Stunden PM</b>	<b>Übernahme der Ist-Stunden PM aus vorstehender Berechnung</b>
4a	Tatsächliche Schülerstunden LK	Ist-Stunden LK dividiert durch Schülerzahl = tatsächliche Schülerstunden LK
4a	Tatsächliche Schülerstunden PM	Ist-Stunden PM dividiert durch Schülerzahl = tatsächliche Schülerstunden PM
5a	Nominelle Schülerstunden LK	Vorgabe aus Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Finanzhilfverordnung = 5,13
5b	Nominelle Schülerstunden PM	Vorgabe aus Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Finanzhilfverordnung = 5,14
6a	Maßgebliche Schülerstunden LK	Vergleich der tatsächlichen mit den nominellen Schülerstunden = der kleinere Wert ist maßgeblich
6b	Maßgebliche Schülerstunden PM	Vergleich der tatsächlichen mit den nominellen Schülerstunden = der kleinere Wert ist maßgeblich
7a	Stundensatz LK freie Schulträger	Vorgabe aus Vordruck MK „Finanzhilfeprognose für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft“ <b>= 3.513,78 € für Lehrkräfte</b>
7b	Stundensatz PM freie Schulträger	Vorgabe aus Vordruck MK „Finanzhilfeprognose für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft“ = <b>1.519,98 € für pädagogische Mitarbeitende</b>
8a	Stundensatz LK öff. ./ Faktor S 1,167	3.513,78 € ÷ 1,167*1 = 3.010,95 €

<b>Vordruck MK                  „Finanzhilfeproggnose für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft“</b>		
8b	Stundensatz PM öff. ./ Faktor S 1,167	$1.519,98 \text{ €} \div 1,167 * 1 = 1.302,47 \text{ €}$
9a	Stundensatz LK öff. vom Stundensatz 100 %	$3.010,95 \text{ €} \div 80 * 100$ <b>= 3.763,69 € für LK in Förderschule GE öff. Schulträger</b>
9b	Stundensatz PM öff. vom Stundensatz 100 %	$1.302,47 \text{ €} \div 80 * 100$ <b>= 1.628,09 € für PM in Förderschule GE öff. Schulträger</b>
10a	Anzurechnende Stunden LK	Ist-Stunden LK $\div$ Tatsächliche Schülerstunden LK * Maßgebliche Schülerstunden LK = <b>Anzurechnende Stunden LK</b>
10b	Anzurechnende Stunden PM	Ist-Stunden PM $\div$ Tatsächliche Schülerstunden PM * Maßgebliche Schülerstunden PM = <b>Anzurechnende Stunden PM</b>
11a	Grundbetrag Finanzhilfe LK freie Schulträger	Stundensatz Landkreis freie Schulträger <b>3.513,78 € *</b> Anzurechnende Stunden LK = Finanzhilfe LK
11b	Grundbetrag Finanzhilfe PM freie Schulträger	Stundensatz Landkreis freie Schulträger <b>1.519,98 € *</b> Anzurechnende Stunden PM = Finanzhilfe PM
12	<b>Grundbetrag Finanzhilfe gesamt freie Schulträger</b>	<b>Summe der Grundbeträge für LK und PM freie Schulträger</b>
13a	Grundbetrag Finanzhilfe LK öff. Schulträger	Stundensatz Landkreis öff. Schulträger <b>3.763,69€ *</b> Anzurechnende Stunden LK = Finanzhilfe LK
13b	Grundbetrag Finanzhilfe PM öff. Schulträger	Stundensatz Landkreis öff. Schulträger <b>1.628,09 € *</b> Anzurechnende Stunden PM = Finanzhilfe PM
13	<b>Grundbetrag Finanzhilfe gesamt öff. Schulträger</b>	<b>Summe der Grundbeträge für LK und PM öff. Schulträger</b>

Für die Ermittlung der Aufwendungen der Lehrkräfte und der pädagogischen MA wurden der jeweilige „Grundbetrag Finanzhilfe“ durch die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler dividiert. Dieser Betrag je Schülerin und Schüler wurde mit der Anzahl der Gast-Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Förderschule in einem anderen Landkreis oder in der Stadt Göttingen besuchten, multipliziert.